269

Xª acta.

Acta Specialia

sub Commissione des Cantonsrichters Kiesel

Actorum

269

Acta Spec

Del Lüdwigsfen Ko

Lit. [illegible]

CATHOLISCH
KIRCHEN
BAU
ACTA

Cop. I
Catholische
Kirchen
Bau Acta
1768

1280

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

1708
ca
1730

[illegible] Ihro [illegible] Resolution [illegible]
[illegible] alle [illegible] [illegible] dergestalt
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Wir Statt Director, Amtmann, Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Veste Ehrenbreitstein, haben Statt Frau Amtsschreiber, Schultheißen und Gerichtsmann kommen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unsere gnädigste Churfürst und Herr, auf den Herrn de[illegible] und Hochgestein rechtmäßig verfahren und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unsere gnädigste Churfürst und Herr, auf den Herrn de[illegible] und Hochgestein rechtmäßig verfahren und [illegible] Herrn Obristen und Commandanten der Veste Ehrenbreitstein,

Copia. Abrechnung mit Johann Georg Schmidt Maurermstr, und Wolf Dietrich Schwarz der Pfarrkirchen Catholischen Christen Brauerdiener maurarbeitsmeister wie folgt Anno 1709.

		fl	kr	₰
		100	—	—
Imo	— — — — — — — — — —			
2	auf dem Fleckstock — — — —	" 30	—	"
3	auf dem Lienst — — — — —	100	—	—
4	vorst — — — — — — —	" 24	—	"
5	hoyen Ebersaal — — — — —	" 12	—	"
6.	hoyen Landsberg — — — —	" 4	—	"
7	ofen gelbt — — — — — —	22	—	"
8	" ofen mösl — — — — —	10	—	"
9	" herinnb gelbt — — — —	" 51	—	"
10	" vom Blumenofen — — — —	" 85	—	"
11	ofen Kalch — — — — —	10	" 50	"
		448	" 50	
12	von H: Cammerath — — — —	547	" 50	
13	vor Risr — — — — — — —	" 37	15	
14	von H: Stadtschreiber Vermög gr: Abrechnung — — — —	" 48	—	"
		633	— 5	

J.H. Lomang

Ob wohlen diese Rechnung ganz richtig, mit wohl fundirlich, da mir Simbl Schreiben darin gantz bekandt, dahero kann Billig die ordentliche Rechnung zu formiren bitten.

Joh: Georg Maurermstr

Copia. Ich Balthasar [illegible] bekenne mit diesem
Schreiben gegenwärtig

Meister Jungen Rechnung

Für	47	26	—
Camelotwein Imp.	—	10	—
4 Stad Tubac Rauch	—	42	—
2 Schwein	—	1	15
Imp. ins Haber Imp.	—	21	—
Ein Kalb	—	16	—
3 Stad Bierschenkbier	—	18	—
		60,	18

Copia. Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr:

Euer Churfürstl. Durchlaucht sollen mein unterthänigstes Anbringen, inmassen ich, dass ich schon und durch den sein Müllerb sehr mir vorgehabten gar sauren procedur verfolgt, und in armuth gesetzt worden, allermassen ich in allen meinen affairen und meiner mauer arbeit kundt und zündlein Rod zu suchen nicht klagthumm können, sondern in allen diesen verfindel und in so grosse schulden gebracht worden, und andern nicht wie die Lieferanten auf den Sold verbauen, absonderlich mit quittungen die klagen betreffe auch die 45 Rthr Zahlen habe, und mir dann die Grenadier soldaten als Täglich exequiren lassen, indem ich genugsam Caution meiner gethanen Kirchen arbeit in Ihren landen gestabt, da mir doch bis Rosenrod die Rthr Zahlen ausstehe, bis in gegenwärtiger Bilag die Rechnung Ihnen ich, mistb dreste

bringen sollen, wann mir so unbillige
Mandaten durch diese Creaturen in grossen Landen
gebraucht, da ich dero jeder Zeit erbietig gelebet,
meine schuldige Dienstleistung zu bezeigen, hin-
gegen schleunigst 45 R Bezahlung habe.

Demnach gelanget an Ihro Königl. Majestät
Preussen meinen gnädigsten Herrn mein unter-
thänigstes flehentliches Bitten,
die zu bestellen haben, dass meinen in dortigen
processen ferner Fortgang werde, und Bil-
lemam, Oberfinanzrath und Visitator allda
und mir auf hier ordentliche Rechnung fermit
und mir zu Communiciren, anstatt Ihro Königl.
da Ihnen zu Ihrer Ergötzung, und dero Vergnügen
so Gnaden Dienste als treu schuldig, so mich
hiemach Ihro Königl. Majestät meinen gnädig-
sten Herrn unterthänig bitte.

Als gelanget demnach an Ihro Königl. Majestät
Preussen meinen Allergnädigsten Herrn mein
unterthänigstes Bitten, die gnädigst
auf die Bestellung, dass mir der bis hero gemel-
det, hier ordentliche Rechnung zu fermi-
det, bis mir Communicirt worden will, bis mich dann
hiemach richten, und zu bestellen mehrgnädigsten
Befehl, und mich also hoch gnädig resolviren
unterthänigst ferner mich dero gnädigsten Hülfleistung mich
zu beharrlichen dero gnädigsten
getreuest und gehorsamster
Diener Christian C. Ile
Königl. Preuss. Kommissariat
Hamburg den 2 Januar: 1716.

unterthänigst
gehorsamster
Joh. Jungerle
Mannheim in Hess

Copia. Weil aber denen Creditoribus liquet
und selbige nicht gesinnet bleiben darauf
sothane Ihr. Oberkeitliche Verfügung
Hermanni Supplicanten zu bedrängen, daß
Er seine Schuldigkeit ordentlich bezahle
oder der Execution gewärtigen solle, wo-
von man sich mit seiner Lamentation
frey machen kann. in
übrigen aber weil den Rückstand klagen
sothane Creditores zu liquidiren verlan-
gen, und selben demnächst ihre
Collocation zu ertheilen gebeten 1716
Cst. Actum:
Cassovia 7br. Graeff.

Douglorisst assaire

Dem Durchlauchtigsten Herzog
Gnädigsten Fürsten und Herrn

Durchl. Herr Fürst. Gnädigste Befehle gnädigst
befolgend sind, als Ihro Hochfürstl. Gnaden
zu Fulda mit ihrem Hochfürstlichen
Herrn Eltern in dem Kloster Holzen miserabel
eingegraben, und endlich zu unserm Trost
gesetzt Ihro Durchlaucht
erbarmend, [illegible]
reiche prächtige Leichenprocession
Ihro Durchlaucht von Fulda
bewogen zu dieser gnädigst befohlen,
3/2 Jahre schwerlich einige Stunden, absonderlich jedoch kaum eine Viertelstunde, mit sonderer Gnädigsten Erlaubniß kommlich weder oben und [illegible] da stehen und Ihro Durchl. Hoch Fürstl.
Hochfürstl. Eltern Hochfürstl. Gnaden
Herrn Herrn Eltern Hochfürstl. Gnaden
Herrn Herrn Eltern Hochfürstl. Gnaden
Herrn Herrn

d. [illegible]

Herr Obrigkeit. [illegible]

[illegible] eine Visitation gehalten, [illegible]

die Ihro Calsenischen Unterthanen [illegible]

Landrichter selbst [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden [illegible]

[illegible] allegiren, mithin Landrichter [illegible]

[illegible] Sulz [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden [illegible]

[illegible] Spiritu [illegible]

[illegible] Mitteln eine [illegible]

[illegible] Inhalt [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden [illegible]

[illegible] Ihro Gnaden

Hochgebohrner Reichs Hochgrafen,
Hochwohlgebohrne und Hochgelehrte
Gnädig und Hochgeehrteste Herren

Dieselben wohl wenige Tage. Lassen
Ihro Hochgräfliche Excellenz Hochgeb. Herr Grafen
überbleiben gröste Hochgeehrteste Herren
Ihro Excellenz dann gnädigst Zugedacht,
und [illegible] der Depeschen
Ausfertigung [illegible] Hochgräfliche Excellenz
Hochgeehrteste Herren hochgeneigt wenig verschieden
gröste und wohlbedächtig Ihnen die
Hochgräfliche mit ruhiger Hochgeehrteste
zurückkunft wegen Hochgeehrteste wenig sodann,
wodurch Ihro ruhe [illegible] und Ihro
Excellenz [illegible] Hochgeehrteste
Hochgeehrteste wenig [illegible] Hochgeehrteste
Hochgeehrteste wenig [illegible] Hochgeehrteste
Hochgeehrteste wenig

Hochedelgebohrne Hochedle
Gnädiger Herr Herr Christ Jürgenmeister

Auf ein gnädige Communication
des jüngsten Gnädigsten placidirung
des wenig bey Hochedler Jung übung gethanen
Fürschlag, Calfat Meisterarbeit solten
sonnil Pinckgelder zugesonnen
werden. Nicht weis ein Hochedle
Zimmer-accord wan mit Meister Hirsch
Zimmerleuthen getroffen, und wan
neu und mit gutter seele gemacht
wird, ob solche Arbeit nicht sonderlich
Gnädigst placidirt wan
mit gutem Gut. Hochedlen
Rath, auch Hochedlen
Gnädigen Meisterschaft
Hochedle
Gnädigste Herren

2 bürgerl. Kollegium Maurer Leute und Schuh

Hochedelgebohrne
Hochedle
Gnädigste Herren

10

d. 16 Aprilis 1728

Kind und Zuhörer bitte hier-
mit männiglich, besonders denen
so Ihr Vorhaben nützig, dasselbe
suchen zu befördern, sonderlich
sind seiner zu schonen sonderlich
schen sind Pastoren Inspectores
Prof. primarios, Stadtdirectores Prae-
Commercij Consulenten und Advocatos Ecclesiae
Land Pflüger? Prof. Tempel
als Ehrbare Hochbedachte Lieb Herren
und einiger Ehrsamen Rath
Collegium Gymnasij Schulen Ordy
narios, und Inspectoren Ordy Magistros
und Schreiben Rectorn Conrectores
den Rectoren und im nahmen Ge-
samter adelicher Gymnasij
Mitherrn Ihr Excellenz und meiner
Patronen und andern Hohen Vorge-
setzten und Vorgesetzten bitten
ich und Vorandirect bitten
ersuchen, dass Sie für Mir
Ihren die ungehorsamen nehmen
Collegiis Disciplinae Ihren Vorge-
setzten Zwang Ziehen, und das

= geschaft, und dass den glaß gleich
selbst gemacht werden werd aber
den Grund und Fundament das vor-
gehend und [illegible] bald mög-
lichst vorhanden sollen
und das Haus in Zeit von drey
Jahren Ja können; alles getreu-
lich, ohne Grund und fündigen geschehen
und in duplo ausge-
fertigt und sie ehemalen obbesagten
Herren Decano Ja denen
Herren Actoren, das andere aber
Ihro Herren Principalen Ihr mög-
lichst und beförderlich zugestellet
werden Ja geschehen Frankenthal
Ejusdem Martij 1726.

Johannes Bourcier

J E Gries Stad Director

Jacob Klein

Johann Christoph Gerninger

Joseph Arnold

Ludwig Nonnee

Johann Georg Jünger

H C Wagner

Christian Ernst Gmelin

5

Stund und Ihr hüssen sich hir-
mit männiglich, besonder denen
Ihr hüssen nötig, dass demselben Ihr Fund-
schaften deren Ihrigen dasjenige
wolhero Lobsliches provisional Ver-
ßlhren Regulativs und Ordnung hir-
gen und beobachten Ihr somit
fulgender massen
Sinn-Verstehen und Verordnen
werden, dass gesagter Herr Ver-
dem nächsten darüber: resp. die
:ser gebrüngt werden / Primo sti
dato ad Cta. sage / ob Ver-
Ihrig Stunung mit einen
dreyfachen gütten Wagen und
Fünfzig Stck dahin in die parkeig
Ihrig, welch Zugab aber dem Fränk-
fischen auf dem nächsten abgelang
werden, wohin überlichen, und so
gleich zurückgebracht Ihro Herrlichen
Excell werden solle, dessen Ihr sich
haben sie Ihnen nicht anmassen
den Ihrigen nicht allein in ande-
:ren Ihrigen, sondern auch andern Ihrig
Ihr gleichfalsen exempten Ihrigen
werden Ihrand: d 21 Martii 1726.

Ihro Ihr unterthänig
gehorsamer Ihrig
Ihrig Ihrig

Johann Nicolaus Rehm
dem Sechs 08 [illegible]

13

Dannoch J. C. D. die Hoffnung nicht den Cam-
eral nicht den dahin sie schon ange-
fangenen Lehnsbau fort-
setzen und gben Land: jüngsthin ge-
schehen, und befohlen haben, und den da-
Cäsar Moritz von Nichtbeantwortung dieses
Brief, nachdem ihnen vorgehabten accord
den gnädigsten Vorschub deputir-
ten abzustatten, die Einsetzung der Lehn-
desselben Zuversicht Verhaltung, gleich-
wie die Lehn und sie in der Eigenschaft
Lehnsherrn den vermög Churfürstlichen
privilegien schuldigen gnädigsten Lehn-
dienst und Gehorsamkeit leisten und
nachgehends legitimation
mitgetheilt, mithin die Belehnung, und re-
cognition nicht ihme Cäsar Moritzen allein
sondern beiden vorgedachten Brüdern
Einsetzung der Belehnung dieses Fürstlichen
Lehens hinwiederum schuldig
sein, und ihme die Cäsar, mithin denselben
allen obigen Fall und Irrung fürzukommen
gnädigen die Cäsar selbst d. 26. Martii 1576.

Vom Graf. Directorio in Franckischen Kreiß ist
Bericht abgefordert worden, warum die
Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Reichs-Erb-Marschall
Herr Graf zu Pappenheim
Hochgräfl. Excellenz gnä-
digst ermessen haben, daß die von denen
Herren Grafen Schenck zu Castell
Hochgräfl. Excellenz Cameral-Amts-Forster,
Herrn Johann Georg Schmidt,
Hochgräfl. Excellenz Cameral-Amts-Forster,
Herrn Johann Georg Schmidt,
jährlich 100 fl. Cameral-Amts-Forster-
Besoldung, und 50 fl. Gebäuung-Gelder, mit
Beyhilfe, quartaliter mit 31 Gulden,
aus der Stadt Amts-Cassa Ansbach abgereichet
werden sollen, welche Gebrauchung Ihnen
aus Ihren Unterthänigsten Pflicht
Gehorsamb Ihro Hochgräfl. Excellenz
Gnädigsten Verlangen anfragig Erachtens
hoc ipso gehorsamst befolget wird. Wann sind denn
d. 7. Aprilis 1726.

Ihro Hochgräfl. Excellenz Gehorsamst.

Strewdelberg

Hr
Directorem
Franckenthal
Kreiß.

Gyn Hacht Stats Director Ihr
Frandenthal Griess Zu Zu Stellen.

P.S: d Certum

Frandenthal.

Fiat d Vapri
1726.
wol qualitet
Ihm Kirchen
contentirn

Herr Oberschultheis Reuser, Amler:
schultheis und Gerichtsherr, unsere gnedi-
gen herren der Hochlöblichen Landtschafft
Bern wünschen hiermit dienst-
wilfährige ehrliche, dise selber geliebt
wellen deßgl. mit Hochobrigkeitlichen Per-
sohnen herren und burgern allen wohl-
gewogen deßen günstig Sie vermögen
und Sie deßsigen Ehrsamen und
wolgesinnten Bürgern günstig begnä-
det den gnädigsten begleiten
allerseits gnädigen Herr schützen Ehr und glo-
:rie, der sehr wegen sissigen Cantz-
:leyen Gemeind Sie sonderbar wüssigen
und sonderlich deinne wißliche an-
befelch, wissen wir Sie dise zu der
wohl eingeführter Ehr gemeldter
sonderlich deßen beständig passieren-
:der Cantzleyen Sie deßen beladenen
hof und pferd, wo ihnen selbe ge-
:fallen, und Commoder Fritzleyen,
morgen oder über morgen oder, wo mög-
:lich wir mit Gott wollen Fortsetzen
Waagen die Sie Collectirt Brieffe

[illegible] Eigenden Hochzeiten hinfor-
:ter: und anders, seiner Unsere Frühen
Ehe lassen, damit der mehrere sie Ge-
leb Preiß Zimblich avanirt, nicht
mögen füglich vorgenommen werden
und sollen denen gehaltenen Hochzeit
mit Brod und Wein nur der Kirch-
:weg vorgenommen, in Vorgleichen
fällen aber sind der, nur Vermögen
vorgenommen werden Handmahl
Actum Maij 1726.

Hochfürstl. Fürstlicher
und Lechand, Rath der
:schen der Catholischen
Gemeinde Elder.

19

Durchleuchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Wo sonsten man sich allermassen, und allein dahin befleißigen solte, Ew: Hochfürstl: Dht wegen Ihro von dem Allerhöchsten Gott zur inmüssigsten Consolation und Freud Ihr Chur-Pfältzischen Landen verliehenen Printzen unterthänigst gehorsambst zu congratuliren; so dann auch mit in tiefster Devotion Ihnen abgestattet wird. Ist man dannoch Catholischer Pflichten nothgetrungen, Ew: Hochfürstl: Dht zu hinterbringen, dahero unterthänigst vorzustellen: Welcher gestalten Vigore Declarationis die Frankenthaler Catholische Gemeind, sambt ihrem Gottes-Dienst in eine Stuben eingwaicht, welche länger anzusehen fast ohnerträglich gehalten und hierauf die höchste Nothwendigkeit erschienen: so dass Ihro Churfürstl: Dht zu Pfaltz gnädigst bewogen worden und jüngsthin einige ständige illiquider Gehalt dahier anweisen zu lassen; da nun aber selbige sehr langsamb und in 3½ jahr pflegerlich eingehen werden, so sind wir genöthigen ferner hohe Ansuchung zu thun, mithin und ehevor Ew: Hochfürstl: Dht erstmahlend unterthänig zu Fuss zu fallen, und die Hochfürstl: Gnad zu erbitten, dieselbe gnadigst geruhen jetztmahligen Zustand dahiesiger in der tiefsten Mistrostung jammernden Cathol: Gemeind zu Dero Hochfürstl: Gemüth zu nehmen, und zu beherzigen, welcher gestalten, damit durch Dero höchstmildt Disposition von Dero und anderen Chur-Pfältzischen Regimentern HH:n Officiers zu dahiesigem Stift

[illegible] ein mercklichs über die Fundamenta erwachsenen Kirchen-Bau einigen
freywilligen beytrag zuberanlassen; worzu sich dann selbige umb da eine
fästigere verstehen werden, wann sie erklehren sollen, Ewer Hoch: Hochfürs
Dht Hoch Gnad und gottgefälligste absicht dahin gewendet, das solcher Kir
Bau baldmöglichst in stand, und zur vollkommenheit gebracht werden
möge: Gleichwie wir nun Ewr: Hochfürstl: Dht bey dem Allerhöchsten Gott ein a
ausserstes Meritum dies durch Leistung unserer demüthigsten Bitt
werden: Also auch Hochfürstl: Gnad Catholische Gemeind erlaubt sey
unserem unterthänigsten Fuss-fall nicht auszustehen, bis wir Ihr
Dht Allerhöchsten, auch Ewr: Hochfürstl: Dht unsterblichen preis erhört sey
werden. Wir werden vor Ewr: Hochfürstl: Dht, durchleuchtigsten Gem
und durchleuchtigsten stiftenden Höchst, vollkommenheit, beständigst Wohl
ergehen bey dem Allerhöchsten Gott zu bitten und allemahl dem und ob
ablässig beflissigen; die wir in unterthänigster Devotion verharr

Ewr: Hochfürstl: Dht

Unsers gnädigsten Herren

Brandenthal den 24ten May
1726.

Unterthänigst-gehorsambste

Catholische Gemeind in Brandenthal

Erben

Der Herren Pfalz-Grafen und
Herzogen zu Sulzbach Hochfürstl.
Dchl.

Der armen Catholischen Gemeind
zu Frankenthal

Unterthänigste Memoriale und Bitt
umb ihrer gottgefälligst-freywill
Beysteuer, und darzu gnädigst-beli
bende Veranlassung an Ihro und
andere Regiments-Hoff Herren Offic

[illegible] auf das und
[illegible] dasigen
[illegible] gnädigen Be-
[illegible] Herrschaft Ober-
[illegible] Verordnung übergebenen
[illegible] Memoriale und gna-
[illegible] digsten Patentes Collecten zu
[illegible] Dasein
[illegible] Beförderung der armen Angehörigen
[illegible] Collecten dieses
[illegible] und andern Landen Ver-
[illegible] bringen zu dürfen das gnädigste Be-
[illegible] lieben und dato 17 dieß ämtlich
[illegible] die Collecten selbst präsentiren,
[illegible] dass die damit
[illegible] Collectam patent der Statthalte-
[illegible] rey diesseits gnädigen Landen
[illegible] selbe. [illegible] um die selben
[illegible] Collecten in gnädigen Gemeinden
[illegible] Obrigkeit gnädigst Landen,
[illegible] die Collecten dieser Herrschaft
[illegible] Unterthanen [illegible]
[illegible] nemlichen in diesem
[illegible] den Gutthätigen Effect
[illegible] sehen und die Dürftigen
[illegible] Unterthanen und Hintersässen
[illegible] Christ. Liebe
[illegible] Fürsorge [illegible]
[illegible] und dass [illegible]
[illegible] sind [illegible] selben [illegible]

Kund und offenbahr seije hiermit, dass vnseicke Gü
ter gestalten dato Zwischen der Catholischen Gemeinde
vnderlass denen Jüden erlaubt Hirschberg gnädigst
bestalten obsitzen vnd seinen Stadt- und Zim-
mermeistern Christian Ring dessen vnd andern stil
ein Vbersteiger vnd Schlosser accord getroffen vnd ge-
schlossen worden, vermöge dass Stadtbau- und Zimmer-
meister Ring vorschrift die 2 provisional Hirschberg
Zimmer verbrist vorgestalten Gemachen, dass ob sich vng
wirdlich zugetragen Mordern, vnd vngs dem Jüden
Zimmer Meister Jüdmann Jacob Jonas Georg Stridel
vorsorgten Risses befindet, vnd mit Leuthern dass
Jhnen gebäud von gut- und gesunden sibenzig-
jen fölchen, dinstgesund gebrisen sambt dem dass
beschreiben nach der baubordnung, vnd nach Hirsch-
berg, vom hierüber vorsehenen allen nöthigen fach sein
mässig, baubesichtigung vorgenommen worden
müssen, vnder selben, allerd ohne die geringste vnd:
nöthe und schaden vor baubeständigen Meistern
und gesellen passiren können, mit Jhrij vorschrei-
ben dressiren und benigsamb hier dyssen
triverschten Jünd beredten und gruntlichen,
vnbes dem Jhre und denen Jhrijen sanitätzen,
worinnen dyssen gebäud nach jeder seiten sambt
dem sandtag vorrichtung den sein steigen, und nach den
hirschen bau gehen Zimmern, Zimmern; dennach den
folgend Jhrij dasser nach der ordnung Zu setzen
Jhnen schadenlos
Jhren risses grund lösen nach der proportion der lang
längen und höhe respective, vnd obberuchten
Risses zuber Zu verfertigen. Jtl: ein vorschgro:

[illegible] vnd die dreyschrumb, vnnder vm vordern [illegible] Gibel, allen
vm Brunn sin dumbt von gutten vnbeschrocknen holtz
Zimmern. [illegible]
[illegible] Zu
[illegible] vnd [illegible] vnd
[illegible] vnd
[illegible] Zu
[illegible] vnd
[illegible] vnd
[illegible] vnd

:minder allein verbleiben, und vor der verfleegung der
bethmen offentlich verstrigt worden sollen. Wofern
nun alle stünder solch zu beschreiben nicht nöthig be=
:finden, so verspricht er Ring diesen bau in allem
:wie nun zimmer arbeit genommen ist, also und der=
:gestalten zu verfertigen, daß die gemeinde damit
vergnügt und zufrieden sein können und sollen, du=
:bei weß die=nöthigen bord und latten auß seinen
hölzern darzu zu stellen, wovon allem sach der kaufbrief
hierüber eingesetzt worden selber. vor berührte=
:ging dieser arbeit und stellung der zugehörigen
dinnen holtzb=werck die holtz und dreck, wie obenge=
latten sind gemessen hirüber kan die gemeinde ihnen
Ring zu geben versprochen sieben schilling pfenig
gulden, und zwarn die stelle ad 382 Box. zur
ruga ab, den rest aber die andere stelle ad 382 Box.
aber auch abermahl gleich nach aufgeschlagen= und völlig
aufgestellten baum ab zu führen, so denn vor das auf=
schlagen zwey thun verlohren worden und ein Master
zugegen müsse, auch täglich bey dem aufschlagen ihren
mann, oder ein pferd, oder ein paar ochsen an den
schlagzeug, die selbe seinen von der gemeinden
gestellten sein auf den platz zu führen, imbal.
:den ungelt vorzubringen. Endlich solle dieser
bau längstens nach andern geschehen die sum ac=
:wird in drey Jahr in schneiden Michaelis fest fertig
und aufgeschlagen sein, ohne gefehrde. zu alle des=
:sen mehrerer bekräftigung sind dieß accords
zwey gleichlautender exemplaria aufgerichtet,
von beiden theilen unterschrieben, und jedem

Hoib fiunt decem Virgatæ terræ, quæ
spectant ad Manerium de Hoton Aprilis 1728

§. 7.

[illegible] / [illegible] / [illegible] / [illegible]
[illegible] / [illegible] / [illegible] / [illegible]
[illegible] / [illegible] / [illegible] / [illegible]

28

Dass Herr Geistl. Rath Director
zu Franckenthal die Rechnung
de 1727. verschlossener sambt bericht, unter
heütigen dato zur Geistl. Adm. Cassa
hingeschickt, wird hiermit
zu dessen Legitimation attestirt.
Mannheim den 17.ten Martii 1728.
Hoffmann Reg.
Reg.

Copia Zum Conseil de 16 Jbre 1730.

Wonsieur de Sonnenberg Commissaire
Conseiller Zu Frauenfeld mildes Ge-
müths. Obrigkeitl. Ehrenhalber Con-
voyiert haben, welchen zu Ehren Ihr
und Zu Besonderung Ihro Excellence
z Zürich gnädigst Zugeschrieben haben
wollen sonsten Kommt es Ihnen
wird dem Stuhrath Besta Cost fornen
bahlt, zu accomodiren d Convoy nehmen
Ihr Jhro wollen Kommen Jhnen vorstehen
Commodieren Ein zu Kommen Lassen zu
dergleichen nach Zu Ihnen Gebrauch
gedrungen Ihro regulieren Ihro
Gnädigst Ihro Excellence Ihro
wollen Kommen nicht weilen
wegen Zu Lang, Actum d 3. Xbris
1730

Landschreiber Sonnenberg

Jacob

wegen
Landtwurf Zu
Frauenfeld

Zu

Frankfurt

Frankfurt.

Man hatt mit mehrerm Inhalten, was Ihro [illegible]
Brandtsalzer Stadthalt wegen der zur Catholischen
Kirch alda begirthen Einverleibung güldt per 25:
Stum vom 19:ten dieses Vorgestalten Vermeinet,
gleichwie es aber Causa pia, und wegen
denen Vorgestalten umbständen der Kirchen
baw desto nicht leiden kan, Als wirdt ein
gang ermeltem Stadthalt freundt nach=
drucklich anbefohlen, daß Polsse mittel
bedacht zu sein, damit diese gülldt ohne
fernern abzug zum besten der Kirchen baw
abgetragen werde, und wie Polsse befolgt
werden, innerhalb 14. tagen zu berichten
Mannheim den 31ten Octobris 1730.

Churfürstlicher Regierung.
Alb. v. Hillesheim

Recess. 11. Nov. in Adiby
Fod: 6 gco vidua Mausteammer aderat p 2 quart.

An
Brandtsalzer Stadthalt.

Durchleüchtigster Churfürst

Gnädigster Herr Herr

Ich
Burgermeister Michael Linder Burger zu Frankenthal
im Nahmen der Catholischen Kirchen-Rath zu Frankenthal
Pfalz Churfürstlicher anlag seine ohn gedrungte statt Haabnder und
Vich ad 63 fl. 46 xr. Erlaubender Vermög Ihr Churfürstlichen
gnedigsten Privilegii gehorsamblig gestrecket, worvon die summa aber zu Zahlen
aber worfuhr statt Frankenthal bis hero geweigert worden.

Als gelangt an Ihro Churfürstliche Gnaden unsere demüthig
gehorsambste Bitten, Ihro selbige gnädigst gefallen für die Ihro
Gottes und dessen Kirchen die Ehre gnädigst zu tragen, und ober-
berührte summen ohne fernere Weitläuffigkeiten an gedrungte Kirchen
abzu Zahlen dem ordentlichen Statt Rath gnädigst ohn zu befehlen, die
wir und Ihro Churfürstliche Gnaden gehorsambst

Gnädigster Churfürst Herr Herr

gehorsambste und demüthigste
Diener
Catholischer Burger und Kirchen
Vorsteher zu Frankenthal

Wird dem Stabhalter zu Freinsheim mit dem Befelch zugestellt, umb zu in der malter-forderung in so weith sie liquid ist, förder-samste verhelffung zu leisten. Mannheim d. 15. 7bris 1730.

Chur Pfaltz Regierung.

FHL v. Hillesheim

Cochem

praes: Mannh: d. 19t 8b: 1730.

Ahn
Ihro Churfürstl. Dchlt.
zu Pfaltz

demüthigstes unterthänigst
memoriale und bitt
meiner
Catholisch Battigar
und Kirchen Vorsteher
zu Freinsheim

ut
intus

P. S.

Eine admonitorische

Können hier auch die und in gnaden communicirte Sup:
:plic Decani und Cathol. gemeind pto derselben Inn
wohnern diesen baw Legister Lands: fürstl. Hofordt:
:nung der sie sich gemeins stadt und nachrichten bes:
:ten ihrem dermahlen gar nicht gleichen, wie gern wir
uns in bedenken ihrer jetzigen baufälligung beschwe
rigten und setzen, ob sie dan, das gnädigst gefällig
und die erlauben, und denen vorsäßigen stadt: und Land
gefallen solche thätigkeit abtwegen zu dörffen, od
bis dieselbe ihrer gnädigst vorstehender stadt pri
:legien extension in gnädigst acht stehen, worüber sie vor
ihrer fürstl: gnädigst gefällige dispotition sich
: zu erklären, und in tiefster ehrerbietung
: sollen, wir in unterthänigst gehorsamst ergebenheit

fürstl: hess: gehorsambste

anwaltschaftliche, Bürgermeister
und Rath.

Cum

Franckenthal

Franckenthal.

Z

Heute Vegetum
ad Exc. Dn. Praes.
die Collegialis diny
Obiit.

Durchlauchtigster Fürst,
gnädigster Herr.

Ich habe gehorsamst Ew. Fürstlichen Durchl. unterthänigst
berichten sollen: Was Sie Höchstdieselben in
unserem gnädigst zu ertheilen geruhen, wie das
Ihnen Kindl gemeldt abkommende Inventarium
der gemeinen Hallerischen Pfleg Kirch und Ver-
ordnet gewesenen Vormünder anbelangt, und
Ihnen 20 untern 5. Xbris Jüngsthin Hofbefehlen
abzuschreiben die Summa von 404 fl. annoch Ihnen
=fordern- und nun die Ihnig in obangezogner
anlag unterschriebene Rechnung überschicken
Ihnen solche Summa abzuführen Ihnen
stehen.

Gehorsamst die Rechnung aber, gnädigster Fürst
und Herr, wie solche Letztere annehmen
wir unterthänigst ermangeln

genommen kommen, als wir Ihnen Ihre
Sachen, in Ihrer mit ihren verwandten allen
Freundlich Anzeigen werden, Sie sobald
wir die arbeit Angefangen, Ihr uns Davon
Anzeigen kommen übrigens gleich baare
Zahlung Leisten. Und weil wir aber wir
Schuldig sind unsere alle diese Zeit auch
damit Lieben Gelten, Sondern wir als unsere
Creditores = Herrschaften wie die Pflicht Erwiesen
gegen Ihre Schuldner sein — und andere Material
Besorgt = dafür Versichert, Sie sobald die
Arbeit Fertig, wie das gel Erkommen, die
Ganze Zahlen wollen, und Sie Nun die
arbeit Ihre Willen Gesehen also Fertig Vorge
=stellt, aber die Zahlung nicht Erfolgt, werden
wir Von unseren Creditoren Vorgehalten
angefochten, Sie wir uns nicht mehr
Zahlen Können;

Copia

Ich Adam Friedrich Hunter gezeugt hiermit
Kraft dieses mit meinem Siegel:
= Petschaft von Mannheim kommt und
Zeige mir Richtig abgerechnet, und denen:
= selben für ausbezahlt Rest von der hiesigen
Richt schuldig Verbleiben die Summa von
404 fl. sage Vier Hundert Vier gulden
ohne Summa die Obrigkeit abzufassen
Kraft dessen. Sowie Amtsgericht d. 5. Feb:
1730.

Und selbige Rente
Johann Georg Hunter
als Richter Kraft dessen.

Johann Georg Hagner als
Richter Kraft dessen.

Dasero die auch antringenden noth nüssen zu stuhl
zu hoer schüdlich: dd: stehen Regierung
unsern, und entlich gehorsambst bitten,
da doch dieselbe die sach gnad gehab, und den
gnädigst unstandt andern stell dasin fugsam
stehen, dass sie uns den mit uns re:
nisten accord zu folg- und nicht uns den
stren Vorangesetzten sein sondern sambt
li 404 fl: stellen, damit den die Landschaft
Redtoren schadigen, und nicht unser
gnädigst erdern wollten, so seinen
hoch schädlich: dd: sich Regierung sie:
nen Lieb: und Hilf an zu weis. Ihr:
gehorsamb
Ihre Schädlich: dd:

Mansfeld 8. Feb.
1730

Landschaftlich gehorsambst
Carl Joseph Graf
und Johann Georg
Leig von und Burgk
und Schöndorf:
Mstr dasig

Supplicanten zu verabfolgen, und deren
gnädigen Befehl zu erwarten, Signatum
13.ten Novembris 1730

Ihro Hochfürstliche Regierung
zu Hildesheim

Auf obigen gnädigsten Befehl
haben Endesgesetzte Bürgermeister
und Rath, oder in specie den
abwesenden regierenden Herrn Bürgermeister
Herrn Johann Heinrich Hoppen
Herrn Johann Heinrich Hoppen
Herrn Johann Heinrich Hoppen

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. wegen Von d
selbe fernerweitest gebettener resolvirung ihrer
privilegien und Ihro Von Ihrigen geistlichen Lehen
=mysterien Bonnet und Lengner Ihro begehrten
fernerweitest, Verfertigten Cassation Reinsern
dasse halber praetendirend anbeigst ümbgehenden
Ihnen Ihnen selbe gnädigsten Resonirte Von
Ihro Ihnen in Lehens Sachen bis Zwölf Jahrige
privilegien Extension auch Ihro angetragenen
fürt und mit Ihro Churfürstl. gnädigst Ihro Willigst
haben, dass unsere statt nicht nur die Gestung
Vorbemeldten anbeigst Cassat (a) Zwey Jahr=
=lang Rein und festhaltig gültben, sonden auch
ferner ein Jahrs Quantum Zu Völliger
ausführung Ihrigen gar nicht sundiren
Cassen: Reisen, mit Ihro allergnädigst
mit gebrauchen Bauer auch Ihro mehr=
=gnädigsten statt Ihro Ihre Extension
übrigkommenden ausschlissen Vorstell
abzumessen solle. als wird ihro statthaft
solches Zu Ihro Churfürstl mit weiteren Beob=
=achtung gnädigst mit Ihro in Ihren Ihro
Ihren Communicabeln gnädigen Gefallen
nächsten gemäss. Wornach sich Ihro gnädigst
Churpfälzische Regierung.

Hallberr Statthalt

Freiherr

Demnach Ihro Churfürstliche Durchl: berg der Stadt Frankenthal gelassene ordnung
ihre privilegien auch Ihro vorhabende von dem
Catholischen stadt Glauben mit gemeind da-
selbst eingelangte mehrere 7. bittschrifft
mildern Ihro Churf gnädigst anordnet haben
und wollen, Als Ist zu abfertigung Der berg
verordnung Lasig Cathosen Rath Bawd
Ihro dasige gemüssen gefühlen Das daselbst
eingelangte Vorhandene Item angeben und
in Vier oder fünff Jundchst gültige beystehende
Deputirten Verwendet werden, anberg verfogende
stadt zu Vollziehung aufsetzung solchen Cathosen
Priester Lands fruchtig gültigen Quartalitet
aus dem Jus Extension ihro privilegien
über kommenden angesetzten Vorschuss übe-
nehmen sollen; als wird solches gemelten
Frankenthalen stattohalt zur Nachricht, und
weiteren Verfug und beobachtung hiemit
wissend gemacht. Mannheim den 19ten
May 1721.

Churpfälzische Regierung.

Wilhelm

41

stattohalt zu
Pfalz

Lochem

Durchleüchtigster Churfürst.
Gnädigster Churfürst und Herr Herr ꝛc.

Ewer Churfürstl: Dürchl: haben in dem
abten elapsi vnd dero desfalsigen Landtschafft
und Bürgerschafft gethonen mündtlicher demon=
stration und Bitten ~~pto beschehene gnädigster~~
~~extention dero fürstlichen Landtsprivilegien~~ die Stadt
gnädigst accordirt, dass sie jährlichen
~~vnd~~ auf 10 Bth
jedoch, dem ausgetrungenen fuß nachder=
gestalten ~~dessen gemeine Stadt Zum Besten~~ zu
~~haben~~ sein sollen, ~~vnd~~ dem Mannheimer
Schiffrecht, Bomet vnd Liegrecht nicht
wie abgeht sondern auf ferner in jährlich:
:ab quantum zu billigen vnd ~~gnädigen~~ Ehrfürstlichen
:gemüthen Cassa dieser ~~Stadt~~ Churfürstl:
~~Landschafft~~ Gnaden wie
sie mit den mittlern vnd abstatten
und dabey ferner mündtlich ersuchen sollen,

ab gnädigst gesälig zu ertheilen, welches privileg
: in extension ad 12 jahren von dem ausgegangen
alten exemplar wörtlich mir ertheilet in kund
bringen lassen zu wördung dass mir termino
à quo ab à jmo Maij künftigen monaths und
jahrs, ohne unterlass nachgeb, bis dahin 1792 ich
gründend zu thun, da wir dann dass ich gnädig
: sein meine diensten treu gnädigst gehorsamb
ab zu stehen, dass übrige aber für die stadt
getrost zu thun schuldigen und in
tiefster devotion zu verharren.

Euer Hochfürstl.

Landgrafl. treu gehorsamb

Frankenthal
d 21 Xbr 91.

Stadt Friedr. ausübende Bürg
meistere und Rath.

Ihro Churfürstlr
Durchl. z. Pfalz

~~Domainen Canon:~~
~~Lehens~~
Erb
Frandenthaler
Landlasts

~~Endgstr domaja:~~ 9 Freÿ in die gemeine
: ~~gmeÿ~~ Exception 3 Stadt
~~Ritr:~~ privilegien und
Volks-
neuest beÿgebogter alten privilegien exemplar ad
~~ad~~
in Jahren ~~alten~~ wieder beÿ
~~Lehen~~
privilegien ff.

Ritter

Frankfurt.

pfl: d 21t May
1771

Nachdeme Ihro Churfürstl: Dchlt: mittelst gnädigstem
Rescripto vom 26ten Aprilis nechsthin der Statt Franck=
=thal die hohe gnad gethan, und dieselbe vorige privilegia
auf 10. od. 12. Jahr gndst: erstrecket- anbey aber gndst:
verordnet haben, daß ermelte Statt aus dem ihr hierdurch
sonderheitlich zufallenden Vortheyl nebst fürdersamer Erhal=
tung des Schiffs Bruckenwesens ohnehin ermangelnden catholischen Kirchen=
=tach ad 269. fl: zugleich in beschwert gndst: gantz ohnfundirten
Kirchthurn zu ausführung deren gebawes ein jährliches
quantum zu tragen solle: Alß man zu solchem Ende aller
Jahr ins besondere, so lang angezogene privilegia dauren
werden, 200. fl ahn die Kirchen Vorstehere Reft: zu entrichten
determiniret hat; Also bleibt ein solches ermeltem Statt=
rath zur beobacht- und weiteres schuldiger Vergnügung hier=
=mit ohnverhalten. Mannheim den 11ten May 1731.

Churfürstl: Pfältz: Hoff Cammer
und [illegible]

Ahn
Stattrath zu
Franckenthal.

Goetz

Lasterum Churfürstl. Pfalz: auf d. Catholis: Pfar-
„rey und Gemeinde Zu Frankenthal sowohl Immi-
„tirte Ehehafften Näher gnädigst Vom 16ten Dieses ze
„scribirt haben, daß Sie die rechten in Deposito Li-
„quidt sowohl: gelder ad thlr â fünf Pfund
gulden nach abzahlung d. pfälzischen Lasst
per Zwey hundert sechzig thlr gulden Zu abtil-
„gung deren wegen d. Kirchen bau genommen
pfälden Verwendet= sie Churfürstlig quadalier auf
Ihn Ihr Statt Inst extension Ihrer privilegien
Zu Commenden ausständigen Vorrigs quartalister
fünf Zig gulden in gold Ehrig entrichtet werd
„sollen. Es Verbleibt im= „rudern Im Statt=
„rath Ihrer selben Zur Verbescheidung gemäß ofnen
„sollen. Mannheim Den 19ten may Ao 1731.

Churfürstl. Pfälzl. Hofkammer.

Ehrenreich Ludwig Oberbrück

Moser

47

Churfürstliches Hof- und Kammergericht.

Wird abschriftlich anliegend die Vorstellung des Lastadie-Pfarrers und der Gemeinde daselbst vom gestrigen Dato mit dem ehrerbietigsten Bitte zugestellt, daß derselben die Fortsetzung der Verordnung von dasigem Hof-Gericht zu empfangen gestattet, allenfalls Hof-Gerichts-Rath gefällig scheinen möchte, wie viel davon zur Kirchen gewidmete Quantum Behufs der Kirchen Vorsteher Georg Friedrich Müller und sonsten dem gemeinen Beste in fernere Verordnung zu ziehen sey. Mannheim d. 4ten Juny 1731.

Churfürstliche Hof-Kammer

Oberbrück

An Hof-Gerichts-Rath Mittnacht

Morel

Copia.

Fürstlichstiftisches

Haben Ihro Fürstl. Gnd. dem Fürstlichen Convent nach, Ihro Dechandt Capitul und dasigen nun Catholischen Pfarrern die bishero gnad: gethane, und von alt: privilegia bündl: bestätigte, und das bewigt quantum zur abstörtung d passiv-schulden, sodan alliährlich 200. fl. zur erbauung fernerer Pfarrhöfen zu Stroodt, und, wie auch bereits bishero Ihro Fürstl. Gnd. die abermahl und bündl: lang untherthänigst dahin abstatten, daß nun 3 Pfarrhöfen dazu gehörig ist, daß dieselbe in so weit d das Pfarrhof Corpus betrifft, glaubhaft Copiam dalton sab, sodan das beständig anlangen d Creditoren, ohnbeschwümlichst ihre Zahlung bringet, in meinung ob sie das vorrätthige quantum der Pfarrhöfen oder Pfarrhofstatt Johan georg Fürsten allerdings übrig hatt haben, alsdann Ihro Fürstl. Gnd. unsere dermahlige Bitten, solches dieselbe zu bestehlig gnädigst gewähren, damit das vorrätthige quantum der Pfarrhöfen abgetragen = Ferner, und beiden Pfarrhöfen = jährlichen auf Ihro Fürstl. Gnd. darin inbegriffen ist, welches ohne den dise gelder sie nimbt, sowohl selbe ohne fernere bündlichkeit der Statt den sie darin Ihro Gnaden gelt quartaliter noch 3 Pfarrhöfen aufferstrag = und dan

Sothane nachgesetzen gutbefinden zu d Actis der
sicheren nachricht, in obbit selbigen beizufügen com-
municativum gehorsamst beruhe lassen.

Euer Churfürstl Gn

Catholischer Stadt Passau und

gehorsamst Zu Landshut.

Im Frondtfalov Brutto gefüll
Empfangen Mittwochs Zu Zollen

pres. 21 Jenner 1791. Frondtfal

Ew.

Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg =

, Churfürstl. [illegible]

Pfl: gehorsamste Magd Maria [illegible].

Frankfurt.

Frankenthal

pfl: ad vit Majorem

Gleichwie die Alten fremden Staaten gebräuchlich gebührende Communication Ihnen selbsten so Catholischen Stadt Ostrowen und gemeinde daselbst de dato d 2ten Maij wegen der Catholischen Kirchen-Buch selber übergebenen unterthänigsten Bittschrifft anbey Gehorsamst, also lasset mann es auch so viel die disposition der Kirchen gelder betrifft bey denen sonstigen Vorigen Verfassungen gnädigst bewenden. Warschau d 6ten Juny 1731

Ihro Königliche Majestät Augustus

Graf Flemming

Hoverbeck

Schlemmer

Copia.

Durchleüchtigster

Ich haben Ihro Churfürstl: Dht ohnlangst auf dero hoch anstammende Religions-Eifer nach dem damahlig-neüen höchst nöthigen Kriegs-Lauf zu Franckenthal, und dessen religions Verfassungen sich selbsten nachzufragen gnädigst gnaden worden, nach dessen Befehl ich mich um wie solchem etwan zu helffen in nächster Cameral Conferenz Schrifftlich ad manus clementissimas zu überreichen gehorsamst anbefohlen. Nun müssen wir höchst preißlich admiriren, wie das dero Churfürstl: Hof-Cammer eben zu solchem Fund nicht ohngemeint da Ihro Churfürstl: Dhtt gnädigst intentionirt seyn dero armen Catholischen gemeind zu Franckenthal anzuweisen und aufzuhelffen, und dero Vorfahren hier Landlang ertheilte privilegia abermahl in hohen Churfürstlichen Gnaden zu confirmiren, und zu prolongiren sich selbe dem Schein nach: a jure principium: auf zuforderist diesen Kriegs Dürfftigkeit Verhalt, und wenigstens zur abstöhrung der würckl: tragenden passiv-Schuldt das daher liegend etwan 40. oder 500. fl Cautionirte depositum auf Ewer Churfürstl: Dhtt gehorsamst gnädigst angetragen, gleichwie wir dan ohn Ihro Churfürstl: Dhtt gehorsamst gnädigst gehalten keine ursach zu zweiffeln, als wollen wir hiermit hierüber besonders unterthänigst-schuldigster

Land abstatten.

Wann nun zwar die abstöllung des spilds eine sonderbare hohe Churfürstl: freihigkeit ist, auch sonsten Churfürstl: offt dessen gnädigste Verordnung, und Brauchbarmachung: ohne verlohren aber sothane zwar gedachte Kirch, worin die neue Kirchen so bedürfftigen Catholischen Gemeind gleichwohl bezogt, wie Vor, eben so wenig gesichert ist, noch dero religions Exercitium zwischen ohn gern sehen mögten, darzu aber zu kommen kein Mittel wäre, Als wann Ihro Churfürstl: offt für diese Kirch die hohe gnad erhalten, bey Conferirung der Stadt privilegien: als worum unterthänigst fürstallig gebetten wird: gnädigst zu verordnen geruhten, das man bey jedem Quartal-aufschlag ohnmasgeblich wenigstens 50. fl. ohnfehlbar zum Catholischen Kirchen bau richtig abzahlen solle, würde hierdurch man endlich zum zuversichtlicher hoffnung machen dörffen, das dieses der Catholischen Stadt anwachsende gemeind dasige so höchst nöthige Kirchen gebäu zu seiner perfection gelangen würde. Ihro dannenhero unser demüthigstes fürstallig bitten Ihro Churfürstl: offt gnädigst geruhen, da höchst dieselbe doch bereits für allen übrigen der Stadt Thurn der Landts-väterliche bedacht wider diese Kirchen gehabt

noch ferner dieselbe gnädigst zu continuiren, und zur völligen
Versicherung, dieses obschwebende bequemblos mittel der Visen
milderst abzuändern zu lassen, gnädigst zu befehlen. Solange
lasse Ehr: Hochw: milde wirdthe die allerlosende Gottes durch das
darum immer continuirende gebett, und Göttliche meß Opfer
vermehret, so zeitlich als ewig belohnen. Die wier uns gnädigster
Erhörung getrösten.

Ihro Hochw: Ehr:

Franckenthal
den 9ten May 1731.

Demüthigst= unterthänigste
Catholische Statt Pfarrer und
Gemeind.

Zum

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Lasset man es zu der bestehenden Ernennung der
rathsherrlichen Kirchen zu Frankenthal von dem Stadtrath
selbst per majora mit fünfhundert Gulden verwilligter
Besteuer in specie ratificirt sat, daß jedes 100. fl
Capital von solchem Stadtrath zu kommen Umbgeld
gefallen bezahlt werden = Jedoch aber bleibt der jetzt
noch im Amt stehende Rathsherr Hermann Krauditz
zu lassen solle; Als hat obgedachter Stadtrath sich
hierüber nöthig zu bezeugen und zu verhalten. Mann,
den 22. Septembris 1732.

Churfürstl. Pfälzische Hof Cammer
Freiherr von Frisch

Ernst
Stadtschreiber zu Frankenthal

Müller

Gi

Euer Hochwürden Hochwürdige Gnaden und Gnaden
Herr Dechant Hochstein Hochwürdig
insonderheit gnädigstes Memorial mit dem
gnädigsten Schreiben und Beylagen haben, daß der
Landschaft Ihnen die von dem Herrn General
von Buchwitz gegen unterthänige Anfra-
gung der Diözesi: Gerechtsame besonderen
Befugnis Ihnen Dero Verlangende
obliegenheit Vorhergehen müßen sollte.
als Deroselben Landschaft Landschaft solche
Abstellung in Zeit Ihnen gegen
Langsam obschwebenden gesonnen
Ihre Gemüther, hiermit Ihnen endlich
unbefohlen. Wernigerode den 26 Octob:
Hochfürstliche Regierung 1731.

Hillesheim

61

Schlemmer

Copia.

Durchleuchtigster Churfürst
genädigster Herr Herr.

Ewr. Churfürstl. Mtt. haben ausgnädigst anstammender mildt
und religions Güter zu erbauung der neuen Catholischen
Kirchen zu Frankenthal aus den Statt-renthen in Zwölff
Jahren zu bezahlen 2400 fl. Ich gehorsamst vorgestellt, wann nun
nun zwey hundert gulden für die bauren Jährlich ob alle lang-
sam, auch ohne profitt für die religion zu hoch scheint; und
nun diese göttliche werck zu befördern, und andere in den stand
stand zu bringen Ihro churfürstlich gnaden Herr general
Von Brechenwitz auf sich tragender religions Eyfer dises
gnanti die Hoch-stift der zu stiftenden Kirch oder ein andern
Catholischen anerbotten, auch durch Jahr; dessen Ewr Chur-
fürstl. Mtt. gnädigste verwilligung Der Frankenthaler
Magistrat sambt andern zu bestellen gnädigst gnuchte wollten
Hochgedachter statthalter Ihro die gerichts verwaltung
auftragen und nebst dem gewöhnlichen interesse in dreyen
Jahren das Hochstro Capital Cum interesse
wiederumb zurückhalten erhalten sagen solle. als gelangt
an Ewr Churfürstl. Mtt. mein nochmahl
Catholischen Demüthigst unterthänigstes bitten hierauf dises
gnädigsten Ihro Cano in gnaden stehenden, und
wiederum Ihro Churfürstl. gnad Commenden
Ihre Churfürstl. gnad Hochsten, und dass Fürstenthal
nützige schadtwehre S.T. Herr General von
Brechenwitz auch dises gnanste zu observirten
mehr gedachten statthalter gnädigst anzubefehlen

Ewr Churfürstl. Mtt.

Frankenthal E. v. d. M.
1731.

demüthigst unterthänigster
Joan. Philip Hohenstein Schaffner
zu Frankenthal.

Durchleüchtigster Churfürst

Gnädigster Herr

Ewer Churfürstl. Durchläucht seyen meine
unterthänigste Dienste, dero Hochst dieselbe Gesundt-
heit zuforderst zu wünschen, dero Hochst dieselbe gesinnet
sein wollen, die Verschreibung von /2000 fl für die Cassa
hier zu Frankenthal zu thun, wann nun solche
dieselbe ebenmäßig gnädigst beliebet, auch dero ein-
willigung ertheilet auf die Obligationen in dorig Jahren mit Inclag
dieses decreto mit eingeschlossen, als bittet man abermahlen
demüthigst unterthänigst auch die Expression, wenigst in
dreyfachen Brief ohnfehlbahr unterthänigst gehorsambst abzu-
fassen, in Hoffnung gnädig zu addiren
und versehe sich zu vernehmen, wie auf mein letzteres Schreiben
gehorsamste in unterthänigster Devotion

Ewer Churfürstl. Dht.

gehorsamst pflichtschuldigst unterthänigster treuer
Joan. Philipp. Hohenstein
Decanus

Frankenthal d. 2 Jul. 1731

Wird dem Stattrath zu Franckenthal in Verfolg des letzteren vom 26. octobris mit dem beikommenden befelch zugestelt, umb in der aus-stellenden obligation mit zu inseriren, daß das außstehende quantum in dreij Jahr wied[er] bezahlet werd[en] solle. Mannh. d. 3. 9bris 1731.

Chur Pfaltz. Regierung

Ffhr. v. Hillesheim

Cochem

[illegible] d. 7ten dieses et Certum d. 8ten dito
Praes: [illegible] introductum d. 22. 9b. 1731
1731. [illegible] per th:

Ahn Ihro Churfürstl. Dhlt. zu Pfaltz

demüthigst unterthänigstes Memoriale und bitt

Joan: Philip [illegible] Decani Franckenthal nahmens der catholischen Kirch daselbst

Introductum d. 22t 9b. 1731.

ad intus

Wir Stadt Director, Anwalt, Bürgermeistere und Rath der dritten Churpfälzischen Residenzstadt Franckenthal urkunden und bekennen hiemit, daß Ihro Churfürstliche Durchleücht Unser gnädigster Churfürst und Herr uns die Dasigen sowie Decani stehende Churfürstliche Regie: [illegible] Bitten und Vorstellung gnädigst erhöret: Zum besten der Churfürstlichen catholischen und dem Kirchen Fundo gäntzlichen und baarschaft gelds, und dreyhundert gulden baar geld, und dreyhundert gulden gäng gegen die gebräuchliche Interesse ad 5 pro Cento zu nehmen, und von stadt nach beschehener Einlassung Ihro dörfen, die von dem Churfürstlichen General Major und Obristen von Büchfeld selbe vorgestellet worden: Versicherung gethan, daß selbe um Interesse immerstehen sollen, daß selbe um Interesse immerhalb drey jahren wieder abgetragen werden sollen, die Churfürstliche Regierung unsmittelbar, der Churfürstlichen Regierung vom 6ten elapsi und halb hundert Decreto dem 6ten elapsi und dreyhundert fünf gulden quantitet: 305 fl. für sothane dasige Churfürstliche Creditores über für beschuldigendasige sowie Creditores und denen Einlassern, und Gurn und denen Einlassern, welche pretestirte quandoquidem sollen und müssen, zum abschlag deren davon abgestatteten Zinsen

die geistliche [illegible] Obligation [illegible] Churfürstlichen [illegible] General Major [illegible]

[illegible] den
[illegible] gnädigst hingegeben [illegible]
[illegible] darüber zu [illegible]
[illegible] obligation von [illegible]
[illegible] und [illegible] mit dem [illegible]
[illegible] bedingt, daß [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Obligatio
über
die Staabs Chirurgi:
gehör rave gleist:
: von 1200 Rthlr
baaren der noch
restirenden Kirchen
dafirer afn Herrn
General Major
und Obristen from
Von Bünstrich Hoch
R 8tan gbris 1751.

Wir Stadtrichter, Anwalt, Gefälls, Burger-
:meistere und Rath der drüden Churpfälzis-
:en Residenzstadt Mannheim thun kund und
bekennen hiemit vor jedermänniglich, dem-
:nach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unser
gnädigster Churfürst und Herr wegen des Herrn
Decani und Stiftsvogts Hohenstein gehorsamb
unterthänigst supplicirt und vorstellen lassen
billigen gnädigst gutgeschehen, die gänzliche
und Bezahlung oder Verbürgung seiner Cathe-
:lischen unterm dritten, ein Capital von zwölf
hundert gulden baares geldes in Betrag von drei
jahren hinderder sie bezahlen, aufgenommen und
darüber eine gerichtliche obligation gerichtlich errich-
richten von hoher Regierung als vom 6ten elapsi
und 3ten dieses ausgestellet worden mögen; und
dem 6ten obigen Vorschlag der Herr General Major und
obrister über ein Regiment Churfürst Leibgarde
Churpfalz belangt worden, welcher selbes zu thun
nicht nur vorgeschrieben, sondern auch obigen 1200 fl
sage zwölf hundert gulden sichere versprung vor-
:mög hoher Herrschaft quittung und Obligation
den obberührten Herrn Decano Hohenstein und für
:sich gnädigst erstatten obsichern, würcklich und
baar zu rumthun diesen Capitals hat, mithin
derselbe darüber quittirt, auch der richtigen Entrich-
:tung selber verschrieben worden, hierdurch gedach-
:ten Herrn Creditoren, und denen ihren Pfandlich-
:keits successive folgenden und demnach sothaner

Herren vhrs Herrn gnädigs. Zu gedaulten gebornder-
:gestalten wirder abzehlen zu lassen, dass dieselbe
ohnaun Capitalis ad sechshundert gulden sambt der-
:en gebührlichen interesse, und zwar auf nach abfür-
:ung der selbe obigen Brief, vber nach vnderschiedlichen
à dato so forth auf denen verzeichneten Terminen
vnderschiedlichen die übrige selbe mit sechshundert
gulden capital, benebst denen vff dan gleichfalls fer-
nern interesse, vnverschuldlich Ihrer General Ma-
:jestät, dessen Erben oder sonstigen rechtmässigen Inha-
:bern dieser obligation, ohnfehlbahr und ohne eini-
:gen weiteren, Ihro gnädigster Herrschaft Bürgen
bezahlet werden sollen; wogegen mich das geringste
:ob mag einzuhalten, worin ob Euler, erwehnten Ca-
:pelligen Herrschaft, auf die Stadt schützen und schirmen
:solle, davon und mag, gestalten hier den abscheid
in dessen abgefasset besiegelen, zu da unsere sämtliche
sechsverordneten Herrn Creditores und Erben dieser
obligation sämmtl von Rechtswegen also verbindet,
und zu derselben desto bessere versicherung und
bestätigung nicht allein das gebräuchliche Cachet In-
:gleichen Insiegel und Unterschrift wirklich
:zu lassen, sondern auch mittel gebührlich unter-
:schrifften bekräftiget haben, jedoch und denen in-
:rigen und unschuldigen ohne nachtheil, geben Frank-
:furth in Senatu d 20. Novembris 1731.

erlich Leuth aigen häuslig Unter schriebene Herr seiner
Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst der ordentl. obrigkeit
Ehrlichen Verhaltnüß, daß die dem H. General
Major und Obristen freyherr v. Beust der grafschaft
Hohenstein sambt dem dazu gehörigen an heute
abgetheilte Herrschaft Kaar gehaftenen Capitale à
1200 fl Eilf hundert Neunzig Gulden in abschlag vierzig abgezogen und
abgerechnet werden sollen, welche der selben
auf dem Gut Neustadl gefallen. Dann
Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Herrschaft genädigst
Ihr gedacht worden sind, Urkund dessen
reversus gegeben Frankenthal d 23 9br 1791.

Joannes Philippus Hohenstein
Decanus

† mittin dieser Kirchen ihre Schmergräding-
adgetrüssum quanto ihr Capital so wohl
als Interesse adgehen sogen dorrädsorrjust

Obligatio
über
die Stadtschlöss
:gelber pto Einsorn
general major und
Obristen Freiherrn Von
Rüstwich aufgenohm:
:nen 1200 fl Capital,
welcher die versprochene
Cassaliche usuren
dieser an sterm gast
ausgewirtten quanto
solvirt als Capital,
wie auch als Juri:
:ste abgetragen werden
müssen. Francofurt
in Senatu der 9bris
1731.

Dass ßl: General May: und Obrister über die Ge
pfl: Ufstand wie auch Vorgefl: V. Rüstschmitz dato
Dresden gir Calc: Hirsch gehorsambstes
vndgegen die Vnterthanen daher Lobbodien
abgestattet Obligat: wo sie sich: pflichtigst Ver
halten, vnd Einmal Baar abgelegen, Vnd
hiemit vnd in Kraft dis dem Ehrn Rath
Ihnen gebührende gehorsambste obsicht
genzlichen vnterthänigst, jedoch diser ver
meynten ohne nachtheil gültig vnd Ehr
liche Art pl. vrk.

Leibkreuz

des H. general Major und Obristen
[illegible] Regiments zu
Fuß [illegible]

Allein Stadt Director, Schultheiß,
Burgermeister
und Rath der Statt
Hirschberg: Landshaubt
mann Rentschal Ehrsamb,
und Bescheidener Fürnehm
her Gerichtsverwandtnüß, denen
unsern Ehrnvesten Ersamen
Fürsichtigen Unsern Gnädigsten
Churfürsten, und Herrn auch
Sein gehorsame Schuldigkeit
Supplicieren, und Vorstellen
zu Vortheiligen gnädigst geruhen,
Dass Ihro Churfürstliche Durchl.
und Verordnung der Fürsten
Catholischen neben Unsern ihr
Capital von zwölf hundert
Gulden Rheinisch gerichtl. in Fried
den Berg Herren hinwieder
zu bezahlen, aufgenommen,
zu dem Ende die reservirte
Fürst gnädigste Obligation
den Stadt Rath deßen dringen
sollten, Stadt dann
zu bestandten Vorschuß Herr
Graf Major,
Ehren ein Rath zu Fürst
polsten verlangt worden, Ehrlichster
Fürsten Durch die
Fürsorg gethan, sondern
auch pro 1200 fl rheinisch

† nicht allein

und deren Verfassung. Als
haben wir
Ihnen hiermit gnädigen, und
sonderbaren Belieben
zu folge Ihro Hochfürstl. Gn.
Gnaden Regierung unterm 26.
Augusti nechsthin, und 30.
dieses verflossenden Monaths
eingelangten Befehlen die
diesen inliegende Capital
der 1200 fl ein Tausch über
drey Gärten,
in denen vorstehenden Exspi-
rirten und deshalb diesen
die Gelder mit 60 fl Einrech-
nen † Verfallenen Interessen
ad 6 pCto, so dann die übri
ge 60 fl in denen darauf
folgenden und deshalben diesen
mit denen alsdann gleich-
falls Verfallenen Interessen
ad 6 pCto ohnfehlbar, und
ohne Einziges Widersetzen
meine Fürsorge Frau Gräf
Major, oder Erben
oder sonstigen rechtmäßigen
Zuhabern dieser Obligation
zu bezahlen, wovegegen
uns nicht das geringste
ab mag noch kann, wovon
ab immer voller, sichern
voller. Zu desto bessern
Steff Fest Halt, und der
Verbindung dieser Urgichten

† Von ganzen Quanto

† mit sein also Hinderfür den
andern in Solidum Gesetzen

wohl beistendt, und verdächt-
lich außgestreichen obliga-
tion haben dhro nicht allein
unsere gelöbnüsbrief und ver-
siegelte versprüch denken
lassen, sondern auch mit
brief gebräuch, und
verhandlungen unterschid
[illegible] verbrechungen
stellen, so geschehen,
Actum

Ehr: Ehrsam

Actum Schl. Lund. d. 27 Martij 1733

Reverendi Hr: C. C. Lapidis
beschreibt sich wohl
dass bis dem 8 ten dis
in Gronau dienstl. zu
thun, dass Brand Hr. als
Seiter Hr. Ehrs. in dem
Rechten über die Hochmeier seine
Forderungen auf den
Lyck gehörigen Leuten, so
dem Hr. Ehrs. imb gnug:
sam Satisfaction. Bittender.

Citirter Beklagter sagte für rund,
dass er auf den gast gr:
stehenden, diesen Bjaun
nicht gehalten, und über
die maier gehörigen
Leuten die er nichts zu
thun und ohne Befund
gelassen gethan, sonder
aber mit gutlichen für
Hr. Klagern in dem
Hof ersteyndt sollen,
die Satisfaction, als selbe
Sie Recht, Sie allenfalls can:
Cessiren thäten.

Ref: Hr. Assessor:
sein die Parthey:
über gehöret, ob
sie damit zu finden
wären

damit die Sache nicht Verschleppung

Monce

Sui

Hochgeehrtester Statt Rath,

Hochweise Herrn &c.

Ein wohlweiser Statt Rath zu Frankenthal grüße Zuvorsehen aus Ihrer anlaag sub Lit. A. B. C. & D. wie daß Ihr Catholy Jahr Rechnung Jahres Zwey hundert Zwantzig fin gulden, Neuß Kreützer: wie im Kollwagnissem Inventario mit mehrerem zu ersehen: aus gemelt Kollwagnisses Haabseligkeit zu Zahlenden Gulden übermacht worden seind; Und weilen es Lauter Baumaterialia, mithin privilegirte Schuld seind; als ist gantz Freundliche Bitte, Solcher Forderung Ihrer Rechten gemäß, Dasselbig vor andern ohne privilegirten Forderung angelegen zu Lassen, Ihr wird uns gütiges erfreuen gethun

Einer gantzen Hochweisen, und wohllöblichen Statt Rath

Frankenthal d. 26. Martij 1733.

Dienstfleißig und Gehorsamste

Schand, und Ehrenbegierigste.

Morec

Extractus
Manualis Jeen Lefmakti dasiv gehörenen
antwaltsfl: und Concrej Sache Klägers pag.
41.

Fl: Landschriber Rellwagen ist schuldig
d 18t Junij 1731 900 Backsteine ik 90x
Fl: — — — — — 10 mehr abgeführt.
: tm Kalch — — — — — 1,—5
d 8k Julij noch 100 Backsteine — 5'6

3k 35x

Frankenthal d 24t Martij
1733 Jn Fidem
Hfliesmann
Actor.

Copia.

Morce

fl. xr.

Sub Lit: C.

Verzeichnüs was ich Unterschribener der
Fr. Bathschribed Kollwagen an schreiner arbeit
gemacht hab, wie folgt.

Erstlich ein grobroches Lattz gemacht, und d3
Feldt darzugeben. —— —— —— —— —— 45.

item ein Stuck Mutäpfdeck an der Bettlattz —— —— 1. 30.

ferner 1 Stuben Boden zurecht gemacht. —— —— —— 20.

ferner 3 Kammer Boden zu recht gemacht, und zwey
Board darzugeben. —— —— —— —— —— 40.

ferner die Kammer thür Verklejd, und das
Feldt darzugeben. —— —— —— —— —— 48.

ferner die Stuben thür Verklejd, und das Feldt
darzugeben. —— —— —— —— —— 1. ——

ferner ein Saab-Brett an der magd Bettlatz
gemacht, und das Feldt darzugeben. —— —— —— 15.

ferner ein Zagen Brett gemacht, das Feldt darzu
geben. —— —— —— —— —— 6

ferner ein Feld Board an das Küchel Brett gemacht,
das Feldt darzugeben. —— —— —— —— 12.

ferner ein Keller thür im Lodgemacht —— —— —— 20.

ferner 1 Fenstl stall gemacht. —— —— —— 16.

ferner 30. Latten gemacht. —— —— —— —— 30.

Frankenthal d 4 May Summa —— 6. 32.
1718.

Hanß Jacob Corde.
Hofzeugmeister Dasselbst.

Sommet.

Ein Zettul thun ——— 12 fl. 20 xr.
noch ein Zettul ——— 4 fl. 32 xr.
und dan diesen Zettul auf hinüber
geschlagen haben. ——— 6 fl. 32 xr.

Summa: 23 fl. 24 xr.

Herr von Kolwagen Proc.
sind auf 2 Simandl Zugel
worden. ——— 13 fl. ———

rest ——— 10 fl. 24 xr.

Copia

Morice

Sub Lit. L.

Herr Stattschreiber Kollwagen Rest ist mir schuldig geblieben das Bau-materialien in sein Haus und garten laut ihme selbsten mehrmalln, auch sonsten unterm 4. tn. Febr. 1724. Zur Stellung Comission Specificirlich gegebenen Zettul — — — — 17. R. 24. X.

Philipp Lorentz Hermani.

An
Einem Löblichen, Ehrn
wohlweisen Rath Rathß
zu Frankenthal.

Inmüthige Unterthänigste Memo-
riale.

Der Catholische Glaubens Ver-
wandte Jacob Schaf
aus Rothwagenheim
Unterthan, Ehrnvester privile-
girter Feldschreiber Petitio
sambt 4. Beylagen
sub Lit. A. B. C. et D.

[illegible] Schaafs [illegible] [illegible]

Recessus scriptus loco Oralis.

Occasione der von seithen dermahligen Herren Bürgermeisterey Cunnersdorff beschehener Erinnerung umb Zurückgebung der S. T. Herr General von Ludewig vor einigen Jahren zum Behuff der Catholischen Kirchen Bauß Wesen ausgestellt wordenen gelöbnüß obligation über vorgeschossenen 1200 ℔ Hab dasige Catholische gemeinde umb sich hiernächst außer allen Verdruß zu setzen, nöthig befunden zu erinnern, daß zwahren der gemeinde wohl bekandt daß angeregte 1200 widrumb richtig von seithen dasiger Rathrentmeisterey bezahlt worden, wie es dan aus der verstorbenen Rentmeisterey Rechnungen abgefaßte Rechnung ganz clar nachweisen thate. wan aber der Catholischen gemeinde von seithen bemeldter Rathrentmeisterey noch nichts besonders kund gemacht worden, ob wegen von Einem wohllöbl Rathrath die dißfalls ausgestellte gerichtliche obligation die Einziehung oder Cassation, oder Mortifications Ihr gelaßte ausgestellte obligation der Catholischen gemeinde vorgelegt werde, als wolle man von seithen der Catholischen gemeinde Einen wohl Edlen Rathrath ersuchet haben, umb, wollen die gemeinde die Zahlung nicht, sondern von seithen der wohllöbl Rathcathß rentmeisterey besitzt, der gemelten catholischen gemeinde die obligation ja alß gebethen zu rück einhändigen oder aber denen sonst auf anderm weg solche gehaltene Sicherheit zu stellen, womit sich dieße auf vorgeblichs laventen der massen eins sich gestäßen wöge

pro: 7bris 1779

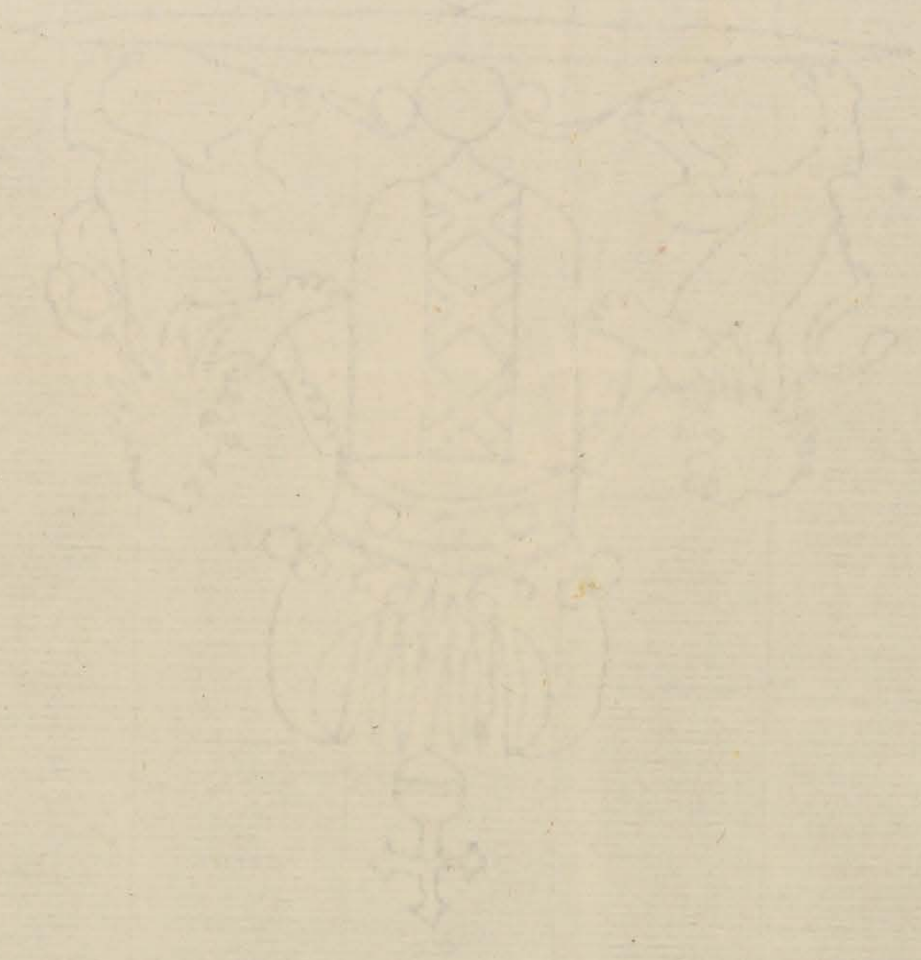

Leitner
Italiener Juniorsonne
armbrust
J. J. Lamberger.
Rosenberger
Birk.
L. Hellmundt
Sebastian Schmidt
Jacob Leinsamen
Richter
Jacob Lerchl.
Mühlig
Hildmann
Marx
Müller 2
4
Wilhelm Wirth
B. V. Egger.
Albertus Reinhardt
Brunetti
Jos. Maijer
Caspar Jung
Ludwig Assmann
Rüssel
Fischer
Igel
Reinhardt
Jos. Müller
Hardy
Hardy
Hensin.
Fischl

4
Schneider Fischer
Jacob Braun
Dijonisius Jamson
Fr. Feuerle
Fischer
Albinger
Friedrich
Martin
Graber.
Fischer.
Bayerd
Rec. Schmidt
Schäfer
Herrmajer
4
Fr. Winter
Hermischfeger
J. J. Wagner
Reinhardt
Schneider
Schulden
Simon
Fischl
Armbrustschneider
Eschenbach.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst.

Euer Churfürstl. D. sol demnach
[illegible] Catholische gemeinde Eichwaldt
sonsten nachbarn sollen, daß dem
allmächtigen gott gefällig gewesen sey,
der Hiesigen pfarren und decanen
Gemeinde mit diesem Trübsahl
zu dem ewig Lebenden gott mit
dem dieser leer gewordene stelle mit
einem andern tauglichen subjecto
zu ersetzen wäre. Derowegen wäre der
ehrwürdige pfarrer Hoffmann so
von Lieb 18 jahren als pfarrer dem
Lieben Gott in der Pfarr stadt
Cronberg, Catholischer gemeinde
als: mit Abgang dieser Gemeinde
einen gelehrten, gelehrten Lieb
[illegible] als in der capitain Lieben
diesen dorein nächste abordnung thun
als seelen sorg: C.d. solchen alten
und gebrechlichen nachbarn trostlichen
und sacramentlichen beystand

Euer Churfürstl.
D.

89

Der Churfürstl. D.
soll. Abgang
der
Catholischen gemeinde
und gantzer Catholischen gemeinde
als der Lieben gelehrten
Pfarr und
decanischen der ehrwürdigen
Hochwürdigen ex adunatis
Vocalen andern
Lieben
Lieben

29 12 1748

A Monsieur
Monsieur Lehmann
Secretaire de la Ville Gal
Se. P. S. P. D. Seel

Monsieur et Chere Compere

Ich bey gutter andacht etwas der abre
fürsten Engen zeyge bey dand,
wilen abre Ihrin sey mit dreyfeiss
allerritzs Creutzen, so sey dirsech
an bey wider Exittiren, und bind so
per gallere Engen Esen, wan sey
sech Verlaufft mit dey yed nasser
facer expoirt, Ihrer frai grüst dir
frai gallerin mit isch bin

Monsieur

Ulm
Lio 9br
1728

Votre affectionné
Serviteur
Abenbroeck

Et d Ostfriesischen
Hr Dechant zu Cabes
zeyge dirst dand

92

M Cusman
B- Corpl

Hochlöbl. und Hochweiser
insonders hochgebietender Herr Herr.

Was für Ursachen ich habe dem Concionem
dero dem Stadtschreiber Ordinariat entzogen,
ein solches habe mir Längsten eingebildet,
und muß es also sein, sondern wie ge-
wiß den amtum aus so gar denen
so würcklich mir nicht bewußt, etwas
gesprochen haben wollte, belangend aber das
langwierige Herr Fehl morgenfrist
wie das der Landschreiber solle die größte
Peranee haben, offt rayfirt H: Ld: Stau-

Jacker gestern soll gesagt haben, dass nun
gestriger Conferenz auf ff. Hofkanzlay
Hochstein wünschlich die Präsentation
auf Brauchsthal haben sollt, und ff.
gestriger Cath von Löwenthal hat mir
gestern gesagt, er habe in seiner Rela-
tion vor mich gethan als ein Schluster
Man und ff. Secretarig so am Protocoll
war, sagte es stye auf mich declarirt
in der Relation, ich weiss nicht was ich
glauben soll, ausser dass ich es Volentat
hierin völlig anheim stelle, und in ge-

Sollt den ausgang abwarten, welcher futura
die Luna certo erfolgen wird. Inmittels cor-
rore H. Bauer vrg den abstrag seiner Klag
und bitte ihn trost zu, daß er anitzo
bey Bottmig ehrschuldigen respect sein für
bitter Lehr-Herrschaft bitte Meine Herr
empfehl a. alle gute Freund und Herr
in gött. Schutz verbleibe

Euer Hochedelen

gehorsamer Diener

M. Hoffmann

a Monsieur

Monsieur Luhmann Secretai-
re de la Ville Capitale de S.
A. L. L. P. de H à

Francfenthal

Fürstlmeister, ad Herrschen Rentmeister auf
Montag mit einer Uebermahlig
Liegartwam naturam
Fürstl. Rentmeisterey, so wollte mit
ihnen der H. Obrist Cämerer den Anfang
und Obrist Hofmarschalch H. den Beschluß
selben gehen und Fürstl. Hofmarschalch
male verfahren, als darum, daß der
nistre Rentmeister Fürstlichen Hofhaltung
Hofhaltsbesorg H. statt Directorn und
Herrn gemäß mit allen verfolgten
angesetzt, sie mit vollen Einmüthigk
gehorsam Fahrt, Herr in aller

à Monsieur
Monsieur Lukmann
Secretaire de la Ville Offi=
ciale de son Alt: I: & D:
à de là
Francfenthal

P. S. Die Hofpfleiderey Feuer
bitte zu machen, dass sie unter
Siebenpfeiffer, die Verwaltung
der Finanzverwaltung, und Staats-
Directorium ressortire nach gleichge-
machter Eintheilung Estlet.

Feb 1832.

Präsidenten von Hillerheim
Excellenz Zeller Haben Mein
Memoriale Zur Nachricht
Decretirt.

A Monsieur
Monsieur Lukmann
Bürgermeister de la Ville
Hospitale de S. A. S. E.
palatine p.t. C
à Francfenthal

Bezahlte Rechnungen

der Kassolitschen Kirchenbau betr.

Brod = Tax

für den

Monat 17

	Pf.	Et.	kr.	hl.
Ein Weck zu = = = = =				
Ein Wasserbrödlein zu = = = =				
Ein Milchbrödlein zu = = = =				
Ein Fastenpretzel zu = = = =				
Gemischt ordinari Brod zu = = =				
Ein dito ad = = = = =				
Ein Kundenbrod ad = = = =				

Und wird den Beckern die Erhöhung über diesen Tax, oder Verminderung des Gewichts bei willkührlicher hoher Straf hierdurch verboten, annebst bei derselben, und Confiscations = Vermeidung anbefohlen, das ihnen zum Hausbrod backen von den Kunden gebendes Mehl nicht gegen schlechteres zu verwechseln, oder zu vermischen, auf dieses sowohl, als was sie auf den Kauf backen, das gebührliche Gewicht zu geben, und recht auszubacken, mithin in nichts zu fraudiren. Frankenthal, den 17

Gnädigst angeordnet = Städtische Policey = Commißion.

Quittung über Hundert Gülden, vorlesser
auf anderstriber Per abschlag meines in lesten
abgelegter Lezterer Rüsen-baus rechnung mir
noch zu kommenden activ-Recess ad 500 # Achtzig
Einer Langen Thon Herren Saumon aus der Rüsen
baw-Cassa. Franckenthal d. 10ten Febris 1746.

Joannes Philippus Hohenstein
Decanus et p. t. parochus.

No. 1.

Quittung über Hundert siebenzehen gülden Zoll
Herr Newman erhebt von Hiesen Land gelder
an andere Stiebenen per abschlag seines active recess = an
allhiesiges Catholisches Kirch Land abgelegtes legat
sogestalten rechnung ad 823 fl, welche hiermit
acceptire Frankenthal d 3ten Dec 1750

Hohenstein Decanus ad ss. t. parochus D.

Herr Conrath Neumann als Von seiner HK.
Hochlöbl. bestellter Catholischer Kirchen Bau Rechner
und Cassirer Hatt gegen diese an Verzeichung Ihro
Dem Behuf des Kirchen baus anno 1736 d. 27 Aprilis
Laüth aufgestellten obligation Von Anna Maria Harlin
aufgenohmene 110 fl sage Einhundert Zehen gulden Capital
sage deren Zinsen Jacob Kisters und übrigen,
und hat sich Von selbigen ordentlich Von dem selben
und dass mit bey seinen Mosser Schulmeisters quittiren
und Ihme Nebst sothanne gehörigen Orden darmit
Verfehen. Actum Frauendorf d 9 den Octob 1744

Joannes Philippus Hohensein
Pfarrhandlung

Dass Sie 110 fl sage Ein Hundert Zehen
Gulden, an Sie Zinsen seind richtig Verzahlt
worden, wird Hiermit Von dem Pfarr, und
gemeldt Schulmeister, Quittirt Frfld d
9 den Octob 1744

Jacob Kisters als Curator
George Leonhard Neumeister
Schulmeister

N:o 3:

Ao 1745 ergo fünfhundert gulden Zeugs
Herr Conrad Hermann ohne Catholischer Kirchen
Vorsteher ohne t. Herren Hermann Jungherr
ohne derselben obigen Herrn seines Herren Vaters seeligen
seine Erbschaft des allhiesigen Kirchen-baus so eingesprochene
Capital laüth obligation de anno 1738 d 14 8bris
und dessen dato gegen diese anweisung und
andere gehörige quittung bezahlen Strassburg
Strassburg d 25 August 1745

Joannes Philippus Hohenstein
Decanus und Pfarrer alda

obenstehende Hundert gulden wird Ihr Hochwürden
Herrn Decanat Hohenstein richtig bezahlt worüber
hiermit quittiert wird Mahnstein d 25 August
1745

Ad Mandatum
Spectabilis

M. Herr Hofgerichts Rath nahmens H. Carel Hermann
Ex commissione productus

No 5.

No 4.

Zwey Hundert Zwantzig Thaler Reydes Gelt hat mir
Ihro Hochwürden Hl: Decant Herr
Franckenthal von wegen der Katholischen Haus
Armuths Bürsary zu Ihro Fürstlichen und Ihr Löb Metropolitan
Cammer gnädigst Gnad Meiner Herrn
für zu stellen, Ihro mög dessen schrifft-
lichen accord wer Gnädigst getroffen worden
in der Presentirung Ihro Fürstlichen Herrn Decanat Herr man
und Hüchen Vorsteher Franckenthal
Anno
1747
Christoph Hüstallor
Maur Meister
Manheim

Obige Zwey Hundert Zwantzig Thaler gulden
werden Herren Hüsmann aus der Hiesigen
Haus Cassa Cameralisch gelder Hüs Zahlung ge-
anweisen dato ut supra.

Joan Philipp. Hohenstein Decanus et
S. T. Parochus

Inliegende Summa ist mir von Herrn
Hüsmann richtig behalt worden:

Christoph
Hüstallor
wohl Meritirter
Maur Meister

N° 5.

14

Herr Simon Bollat an Lb: Lisolaßer Mäyer
zu Mayer zu Mankeim Verfertigte maßer eine
Species Ducat à 4 Lb: 20 xr. so Herr an Lb: Baliver
Mahler vor 2 Tüll wegen verfertigter arbeit
in Suma 8 Lb: 40 xr. Landau d. 10 Juny 1742.

J. B. Hohenstein

Dieser zu Mahl
zu Landau

No 13.

[illegible]

40 fl. Gestl Joan Jeronimus Kirchen Vorsteher und
ordinari Hochfürstl. Hofkammer bestelter Catholischer
Kirchen Bau Receptor und Cassirer empfangen
Ihro Hochfürstl. DCC. gl. so gestandten Kirchen Bau
gelder per abschlag ohne Jeder Theodor löbl. Hofgericht
gegen gestellter Lohn akten, und bestel
lolge gegen disen anweisung, und des würdlichen
empfangsbergen underschrifften quittung bey Gehaimer
canzley verwahren, Hanauerthal d 13ten Decemb 1744.

Hohenstein Decanus

40 fl

Erscheinen hir mit Das Disen obm
genandten 40 fl auff abzlag richtig empfangen
haben

Johann Theodor Löser
Maßner

No 2.

No 7.

Herr Conrad Frisemann obrist Kriegs Cassirer zahlt
aus denen Landschaftl. privilegien und Zu Catholischer
Kirch pro parte [illegible] angewiesene gelder ohn Herrn Postmaister
löbl. Zu mangen auf sein ohn abforderigen Schein alles Jahrs
Landsteuer per abschlag 20 fl. und sol selbe gegen ratificirt
seiner Schrifftl. beweisl. quittung Zu verrechnung passiren
Landschaftl. 1287 feb. 1746

J. C. Hohenstein Decanus A. P. + parochus

Ich ist Endts Unterschriebener, auf obige anbefehlende
Ihn abzuzahlen 20 fl. Richtige, und obgesetzten
Dato Empfangender, sein Schrifftl. Schein sein wird
Unterschriebener seiner Pflicht gemäs quittieren

Johann Theodor Fischer
Maßner.

H

N.o 8.

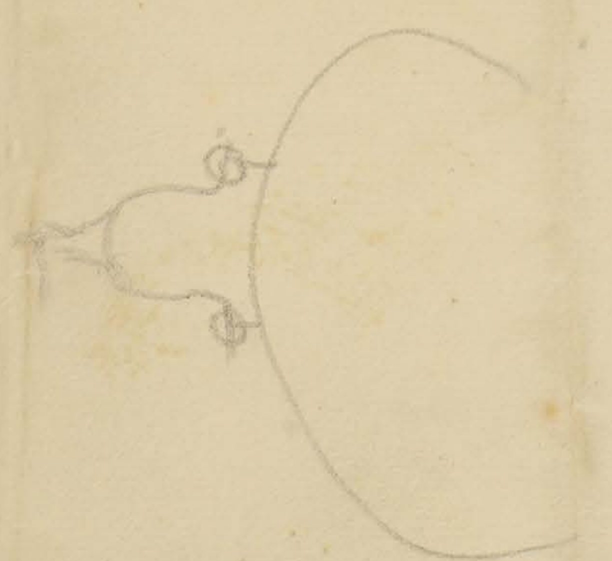

40 fl. schulden Zahlt Herr Kirchen Cassierer Schumann
Obigen Herrschaftlichen Hofen allhier Zu Frankenthal
wie aus Rost 6 fl. wegen Vorgulten 6 paar Hohlzen
Leuchtern und Zwey Kreutzilberte Leuchtrig
in Summa 46 fl. Obbeschrib ist Heimb Empfangen
gesthin Mannheimb den 24 Novemb. 1746

Maria Constantia
Erbin Mallbrin
Obbeschrib

obige 46 fl. Worden Ihro Churfürstl. Durchl. Dann
Dieselben Lobgelobten Zur Zahlung angewiesen und Zur
beständigen Versicherung Frankenthal d 24 Nov. 1746

J. P. Hohenstein

N° 9.

50 Herr Herr Burckhig Casset Herr Rentmeister
Nessler per abschlag ihro alhiesiger Rendimestrij
Gebende per gratiam meinetes gutthabende Herren
quartale April, Mejo Junio, verlese an Herrn Friedo
angewiesen, ihro Zahlung angeschlagen und gegen diesen
sein Obligation Herren Heijman als Cammeral Einnehmer
für die Rest Herren — Franckenthal 97 18 Gl
Januarij 1744

J. Hohenstein

Jos. Hild
Buder

4 Boi.

10.

fl 50 kr / sage fünfhundert fünfzig Gulden
Zahlt Herr Hofmann des Hochlöbl. Bischöfl. Consistorii
Cassier, aus denen von Ihro Hochfürstl. Gnaden
gehaltenen ordentlichen Visitation Reisen wegen
der [illegible] allhiesigen Pfarr-
Kirchen und Schulen gegen Einunder gesetzten
Quittung obrigkeitlicher Zahlung bey Unter-
Fertigung Hochfürstl. Hofcammer Verwesern Franckenthal
d. 28ten Martij 1745

Joannes Philippus Hohenstein Decanus e/p.t
parochus

150 kr

Von Ihro Hochfürstl. Gnaden
Unsers Gnädigsten Herrn
Consistorii Cassiern
Empfange Unterschrieben
Gulden 150 kr sage
Einhundert fünfzig
Franckenthal d. 28. Martij
Anno 1745

Hofrath Stubator

No 11.

130 Rl. Sage Hundert Dreißig Gulden
Conrads Frommann aus Ostheim
Pirsen baar bezahlt an Herrido per abschlag
noch habenden ausstands an 2r altar-
wird Zins besorg Berechnung nach andern gehörigen
Quittung Firmid an gewissen Frauenkirchtag 1728
Januarij 1746.

Joannes Phil. Hohenstein

130 Rl.

Hier Fünfzig Dreyßig Reichs
Thaler Neunzehen Einundzwanzig
Albus Gulden sage 130 Rl
sind Heidt Empfangen
Joh. Hirte

29. Januarij
Ao. 1746.

N.º 12.

Von Herrn Schütz Mons. Amt
Forstmeister über Lautenbronn ein und
ansage gnädig. und diese seine Hausfrau
wenige Abstattigung Ihrer Ankunft
dieser Zeit. Abwesenheit in der
Catholische Kirch Landsassen
gnädig. Allegen Frau Tochter ein als
dieser der Herr von Dürrenfeld
gnädig. Ihnen mit begegnet
Ch. Frandetal den
August A° 1746

Jos. Schild
Auditor

Herr Heinmann Forstel Herrer wicho Von wohl
mit Frau und Hund solchen beförd dorthin
Frandendal den 7 August 1746

Joann Philipp Hohenstein Decanus

115

H R 8.

[illegible] Ihro Hoch Edelgeb[illegible]
[illegible] Herr Herr [illegible] wirkl. [illegible]
[illegible] Herr Herr [illegible]
[illegible] Hochgelehrt Joann
[illegible] Hochgelehrt [illegible]
in Ihro Cath. Stüfft [illegible]
gültig. [illegible] 20 [illegible]
[illegible] Mit Verlaub
Franck. d 20. 9bris [illegible]
A. 1746. Curator

Herr Hofmann Zahlen Monsieur Wirth
Quartier 10 fl. per abschlag seiner forder-
ung und soll solche sogleich verrechnet werden
Dat d 7ten novembr 1746

Joann Philipp Hohenstein Decanus

N°14.

Specification

Thlr. Mgr.

Thlr. an abfolgiger Catholischer Pfarr-Kirch, an diesiger arbeit ist Verfertiget worden, wie folgt —

Thlr. mit dem Hoch-würdig Herrn, die Kirch Ornamenter anzuschaffen — 35 : —

Thlr. die 4 grosse Knöp sambt dem Creütz, wie auch die ganze öberste rundung, sambt dem Postament, wie auch die darzu gehörige Wappen, die grosse und kleine Kirch Fenster, alles mit 3 maliger öhlfarb angestrichen, ist darzu gebraucht 53½ tag werck das tagh 36 Mgr. facit — — — — — 8 : 6

ferners ist Dasselbige gemelt arbeit die Kirch gängschaft an farb und öhlgeld worden — 15 : 30

Crandenthal d. 3ten — Summa — 58 : 36

43 Thlr. Julij 1747 Tedorius Tidero

Ihro Hochen Hochstehe und Kirchen bauss Cassirer Herr Mann Zahlt an die Alte Wittib Thlr. für erbeithss Lohn 43 Thlr. wegen der gestrichener Pfarr Kirchen, wärden die selbe auf in ihrem Zahl das Conto für die Farben von Hr. Hoch wie obiges bey liegt mit 15 Thlr. 30 Mr. so dann Herr Cassirer für gutbefinden dem Hoch Lobl. Summam selbsten bezahlen und aus der Kirchen bau Cassa, und darüber sich quittiren lassen

Crandenthal d. 18ten Januarij 1748.

Joannes Philippus Hohenstein Decanus

Das obig Summa 43 Thlr. der Hl. Pfarrey richtig verfolgt, Worüber die selbe quittirt Tomas Tedorius Tidero

1747.

	Ergiebt Ihro Loy vidua Hr Dreyer			
	do Landwehr öll welches durch die Visir			
	ist abgefall worin Zur allerhöchsten			
	Pinis abgelegt		R	ß
	10 ℔ Bley weiß à 8ß pro ℔		j	20
	j½ Mas Lein öll à 36ß pro M.			54
258	j Mas Lein öll			36
	½ ℔ englisch Roth			8
318	j ℔ gelb gel			8
	j ℔ englisch roth			j 6
	½ Mas Lein öll			j 8
337	6 ℔ Bley weiß			48
348	½ Mas Lein öll			j 8
368	½ Mas Lein öll			j 8
	8 ℔ Bley weiß		j	4
378	8 Mas Lein öll			36
384	j Mas Lein öll			36
	3 ℔ gelb gruind			6
	2 Mas Lein öll		j	j 2
368	j0 ℔ Bley weiß		j	20
	j ℔ englisch roth			j 6
	2 Mas Lein öll		j	j 2
398	j0 ℔ Bley weiß		j	20
	2 Mas Lein öll		j	j 2
208	7 ℔ Bley weiß			56
218	j½ Loth Zinober			j 2
228	j Mas Lein öll			36
268	½ Mas Lein öll			j 8
	3 ℔ gelb gruind			8
	Summa		R j	54 30

Hundert 48 Fol. 1747.

Summa Congress

15 R 30.

Dieser Conto ist zu Land Vogt

H. C. Hohenstein

Die 25 Xbr. Hatte Herr Hermann aus der Kirchen Bau Cassa
und Schul Cassa die Jahrlob. Cammer Rechnung abgenommen

Actum Hohenstein
Decanus

Actum 28 Xbr: Julii 1748 Hat Ihro Hochwürden
Herrn Decant mit Johann Hermann die
Anstehige Catholische Haar Kirchen als die
Zu Frankhal Ihre Accidentien die selber auf
Zu Erfragen Und mit 25 Xr: als Verlest
gelt Herrn Kirchen Vorsteher Conradt Frey-
man Zu Zahlen, Wie Ihro Hochwürden
Herrn Decant an gewisen Und Verlest
obige 25 Xr: mit auch so gleich mit dand
Von Herrn Kirchen Vorsteher Conradt
Freyman Bezahlt worden Wor über
ist auch ein solcher Beschein mit Quittirt
Frankhal

Actum Mey 1749

Johann Hermann
Damaliger Vorsteher

25 Xr

№ 24.

Rec. Crastl. Hr: Rintzen Curator ist durch Meister
Lamberzen 4 Stauen für Dig Tisen abgelangt worden
und alda gebraucht worden an Dise Brücke alda bo Dise
Gbey Eilend Darmy stehn Hessen Cassel die Mutter gottes
Kthomücenus Salz gebogen 17 a 5 x 6 . 6 j x 25

1741 ad 27 Augusto Zu Grandtlf: Jonas Stanislaw

Disser Zettel wird Jonas Stanislaw Gut gethan aus
der Kirchen Bau Cassa Gut gethan angewiesen

J.C. Hohenstein Decany ist Gut Dand bezahlt

Designatio

Ihro Ehr. hoch ü. sämtl. Vorsteher etwas an die Catholische gemeindt wegen gemachter Accorder Kirchen arbeith zu fordern habe als folgt.

Zu dem Thurn Haus längst eingegraben Accord Zettul habe noch zu gutt — — —

No 11.

Zahl Herr Frey Mann an Mey Frl Edmunds
Hirsbrunn, 12 Kr. Lagr. Zwanzig Gulden von
denen Ein Rubinden beständige Kinzmgelder
Im Namen des Frauenhofs Stadt Jenseits
Ein Hundert zu haben Ein Folgt beschrieben
und Pidisen Frauenthal. Kr. 25. Kr. Fr. 1747.

12 Kr

Als Verfolder Hofmund Brein,
gerade Mann von dem geordnen
Ziegel Hofs. Paul Fenker

N°. 18.

Auf Ersuchen Ihro Hochwürden Herrn Decani Hohenstein habe ihnen Endesbenannten, welche das nöthige zum Holtz zu Verbrennung der Kirchen von Markheim dieses gebraucht sollen Ihr Lohn bezahlt an weiß Käß und brod 1-33
Endes Benannter Kirchmeister von jeden bauren welche zahlt vor Außgebrochtes geld welches Ihro Kirchen Vorsteher Schulman wohl wissend ist 4-22
6 1 x 5 5

Franckenthal 5 July 1747

Jacob Mann

Dieser Zettel wird Ihro
Hochwürden Herr Decani mit 1 fl 55 xr
angewiesen aus der Kirch Bau Cassa.

J C Hohenstein

Dieser Zettel ist mir
zu Hand Gestellt

123

8 Ro 15.

N. 19.

Heut Dato d 29 Juny Anno 1747
haben Ihro Excell. diese gesammte Steine auf d. Dem
Adelstatthen Steinbruch auf d. frandenthal an die Catholische
Kirche gefuhret ist Thun die fuhr — — — — — — fl
Dis Zusammen — — — — — — 6 fl

Johan Jörg Hesatz
Johan Caspar ruttor

Ehrsam Fordmann Hassl
obige 6 fl aus der Kirch
Bau Cassa und thut solche Ersonnd
mit unter Schrieben quittung Ubersehen
Frauenthal d 9th July 1747

J. C. Hohenstein Decand

Diese Zettel ist umst zu
Hand Hassl.

6

Hoy 3 viertel eines Fuder Heurbsen
Hoy. Inhalt, Abzuführen seinem Beyrad
zu Frauendorff. Als Hoy Land
und Hoher Obrigkeit. als Hoy
Lehen. und Gericht Herr Hoy Abzugk
Als Lieb. bin ich Dem 29: Maij ½ R ½ Ort
Einen Gesellen wieder Fuhr
Korb. vor Den Hungrathen. Fuhr Holtzer
Hoy 3 zu viel zu machen Fuhr Holtzen
Hoy Hoy. Fuhr. Hoy 3 Hoy auf
zu Abstellen Fuhr Hoy Hoy zu Hoy
Hoy wie wird, Dem zu Hollen zu
Hoy Hoy 4½ Hoy Hoy
Hoy Hoy Fuhr Hoy Hoy Hoy
Abzubringen — — — — — ½ 8½ 2

Abzug 3 Hoy. Hoy. zu
Hoy Hoy. Hoy Abzug Hoy
Hoy Hoy. Hoy Hoy Hoy
Hoy Hoy. Hoy Hoy zu Hoy 26:—

Summa ½ 34½ 40

Dieses Hoy Hoy Hoy
Hoy Hoy Hoy Hoy Hoy
mit 34½ Frauendorf
Hoy Hoy 1747.
Hoy Hoy

Hoy Hoy Hoy: d. 9. Hoy. 1747½
Hoy. Abzug Hoy Hoy. zu Hoy Hoy Hoy

Dass der ergesten Ihro Hochwürden Herr Dechant
Hohenstein habe an allerhöchst Ihrer Kirchen nachfolgende
arbeith Verfertiget. als

Erstens eine stigen an das Sacristei 30 Schuh stein
mit der arbeith a 2 x — — — 4 — 30
Zweitens 20 Schuh quatter dick — — — 2 — 40
Drittens ein Schuh gesimbs ad 15 x seind 2 Schuh — 1 — 45
Viertens der arbeith Lohn so dem Maurer
zu Kombl der ab zu stotzen und die arbeith
auch zu setzen habe dann zu gebraucht 3 Tag
jeden Tag 40 x — 1 — "

Summa — 8 — 15

Und weilen Ihro Hochwürden Herr Dechand gütigst gebetten haben will
Ich demselben gehorsamst Folge leisten
Datum Hall 27 Julij
1747
Conrad Adolf von Nü-
ringen

9 — 55 xr
Hand Bestätigung
ad 9 — 55 xr
Ist dise Rechnung auf das Richtigste
J. C. Hohenstein

No 22.

Pro 1mo ~~exto~~ semestri 1785

Herr Dechent Reuter Hochwürden
belieben für abgelieferte Zeitungen, von Zu Frankenthal
1ten Jan. bis ult. Juny Hochwürden.

1 Alberner — 1 L. 20

an hiesig Kayserl. Reichs Postamts Zeitungs-Expedition zu entrichten, und mit der Zahlung den Conto zu gehöriger Quittirung anhero zurück zu senden. Mannheim den 30ten Juny 1785

K. R. Postamts Zeitungs
Expedition dahier.

Ist bezahlt
Extract No 13. Obre
1785.

Ossmann
Ingr. der K. R.
Post. Zeitungs Expedition
zu Mannheim

127

Zweihundert Gulden rhn. Kaufsumme der von Elsbeth
zu Frankfurt am M. zum Johannis Kirchen von
Wiesloch schuldigen Wechsel Capitals wegen an
zu fordern bestimmt Hdlb. 22. Jul. 1683.

F. L. Orth

f 200.

Zehn Thaler sind an Zahlg 18. Xbr. davon
an zu rechnen Herrn Erstlichen Wechsel
ad 100. fl. überschrieben zu Zeugniß der
Richtigkeit beordert. Mannheim eodem.

Johan Baumbergers Glasermeisters abrechnung
allhiesiger Kirchbau
1 0 gulig abbrüchs Loch 16
dan an Materialien bey Je. Mullers abgefolt 5 ß
wird dem selbig per abschlag diesen Contos
angewisen Zum Empfang, und abführung
Herr Conrath Heiman auf Bau Kirch
Bau Casse 30 ß.
Frauenfeld den 4 t. Augusti 1747.

J. B. Hohensteiner

auf abschlag empfangen von
Herr Heiman auf diesen Zettel
vier gülden thun sig gruschen
Joh: Baum Bergers
Glasermeisters
auf diesen Zettel
Zahlte diesen vier Viertel thun
gülden 4 2 ß —
Joh: Baum Bergers
Glasermeisters

N°. 23.

Herren Præsent Zu stranden Laß sahen
Herr Lucas von mir Vor die
Cassol Ja Kirchen al a 100 à 6 pro
Centen Elend Vab 100 Vor 11 R 40 x
Manheim d 4 Aug 1747

Jos Henrich Bourgeois Secr

Herr Kirchen Vorsteher und Kirchen Vorn Cassirer
Hr Wman Hessel obigen Zettel mit 11 R 40 pro
accordirter maßen aus der Kirchen Casse und
thut solchen Behörend Abrechnen Frankenthal
d 23 Jan 1748

Joannes Philippus Hohenstein
Pastor Ecclesiæ

ist mir mit 11 R 40 x Rh
Zahlt Jos Henrich Bourgeois
Secr

N.º 24.

Chg: 13 May 1747 in Frankenthal

Ihro Hochw: Herr Dechand Hohenstein alhier Philipsburg
Ihro Hochwürden die Herrn Patres und sämtl. Ehrw. Ordens
Ihr allerseits Catholischen Bürgern bestens abhalgen lassen
1½ pfd. Fr. Einsatz X: Chur B: M: ausgemacht

	accordirt à fl: 11	fl: 16.30 xr.
30 d:	1: pfd. Lichter à	" 11.—
1: Jung	½ pfd. Lichter	" 5.30
½ d:	27: Maas: Wein	" 2.58
	Summa	fl: 35.58 xr.

Daniel Dehaybe

Nachgehendes wird aus der Kirchen bauamts Cassa
zur Ersetzung mit 35 fl. 58 xr accordmäßig Herrn Hochwürden
angewiesen Frankenthal 9 ten Febr: 1748

J. C. Hohenstein

Obige Rechnung ist mit Ihro Hochwürden
Kirchen Vorsteher Herrn, mit fl: 35.58 xr.
richtig und dankenehmend bezahlt worden
Datum d: 9: Febr: 1748

Daniel Dehaybe

15
60
35

10
1 1

121

No 21

N° 95

Specification

Ist Vor bal ausgeschlossen Herr Jacob Weinbrenner Inquisit der Vor allerhiesigen Catholischen Kirch der Pfarrer arbeit ist Prosecutigst bis Allegat - - - - - - - - -

Erstlich die Mauder meist berg besteigen Vorrauf Jahr -
berg ist Vor strodigst - - - - - - - -

Specification

Item das ich Endesbenannter Leibeigener alle
die allerhöchste Gnade Ihro Kayserlichen Majestät
unserer Allergnädigsten Frauen habe beigelegt
Ihro Excellenz wirklich Hochgebohrnen Herrn Herrn
Feldzeugmeister Grafen von Browne Ritter
des Militair Maria Theresien Ordens
Commandirenden General in Siebenbürgen
Gouverneur der Stadt und Festung Hermannstadt
Obristen über ein Regiment zu Fuß
Inhaber eines Infanterie Regiments
Gnädigen Herrn Herrn
Gnädigen Herrn Herrn
Gnädigen Herrn Herrn

Wir [illegible] nachgeschriebene Beysitzere, Ehrs-
ame Bey und Rathsverwandte der Frankenthal-
ischen Gemeinde, bezeugen der Wahr-
heit zu der Catholischen Ruhe zu Frankenthal
erhalten bestehet nach der Liss Zeug Knöpfen
und Zeug Knöpfen, Nach der Liss und grösse
nein Knöpfen vorzu 48. Stuck Flach Knöpfen,
den preis des Gemeinsta. 17. ß. und mist an
Knöpfen und einem Knopf nach der Liss und grösse
15. ß. und mist andere erhebliche sämmt
Beysitzere.

Mannheim.
d. 12. Febr.
1748.

Johann Gottlieb Lau.
Ehrsame Mit.

No 26

1tens 800 fl
2tens . . 600

Co: A:

An die alleinige
Catholische Pfarr Kirche

betreffend

H

No 22

Brod = Tax

für den

Monat 17

	Pf.	Kr.	tr.	hl.
Ein Weck zu = = = = =				
Ein Wasserbrödlein zu = = = =				
Ein Milchbrödlein zu = = = =				
Ein Fastenpretzel zu = = = =				
Gemischt ordinari Brod zu = = =				
Ein dito ad = = = = =				
Ein Kundenbrod ad = = = =				

Und wird den Beckern die Erhöhung über diesen Tax, oder Verminderung des Gewichts bei willkührlicher hoher Straf hierdurch verboten, annebst bei derselben, und Confiscations = Vermeidung anbefohlen, das ihnen zum Hausbrod backen von den Kunden gebendes Mehl nicht gegen schlechteres zu verwechseln, oder zu vermischen, auf dieses sowohl, als was sie auf den Kauf backen, das gebührliche Gewicht zu geben, und recht auszubacken, mithin in nichts zu fraudiren. Frankenthal, den 17

Gnädigst angeordnet = Städtische Policey = Commißion.